Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/5392

17.10.2025

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Leitfaden zu Natura 2000 und Fischerei

Anwendung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie auf Fischereitätigkeiten

(C/2025/5392)

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Kurzformen 3

1. Einführung 4

2. Anwendung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie auf Fischereitätigkeiten . 6

Der Rechtsrahmen 6

3. Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie auf Fischereitätigkeiten 8

3.1. Wann findet Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie Anwendung? 9

3.2. Was sind die „ökologischen Erfordernisse von Lebensräumen und Arten“? 9

3.3. Wie werden gebietsbezogene Erhaltungsziele festgelegt? 10

3.4. Was sind „nötige Erhaltungsmaßnahmen“? 11

3.5. Wie ist Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie auf besondere Schutzgebiete anzuwenden? 12

4. Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie auf Fischereitätigkeiten 13

4.1. Wann findet Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Anwendung? 13

4.2. Was bedeutet „Verschlechterung“ und „erhebliche Störung“? 13

4.3. Wie lässt sich feststellen, ob Fischereitätigkeiten zu einer Verschlechterung von Lebensräumen und einer erheblichen Störung von Arten führen könnten? 15

4.4. Was sind „geeignete Maßnahmen“? 17

5. Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie auf Fischereitätigkeiten 17

5.1. Wann findet Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie Anwendung? 18

5.2. Was sind „Pläne“ und „Projekte“? 19

5.3. Was ist eine „Verträglichkeitsprüfung“? 21

5.4. Was ist unter „erheblicher Beeinträchtigung“ zu verstehen? 22

5.5. Was sind „kumulative Auswirkungen“? 23

5.6. Was bedeutet „Gebiet als solches“ bzw. „Integrität des Gebiets“? 24

5.7. In welchem Verhältnis stehen Artikel 6 Absätze 2 und 3 zueinander? 25

6. Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie auf Fischereitätigkeiten 26

6.1. Wann findet Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie Anwendung? 26

6.2. Was sind „Alternativlösungen“? 27

6.3. Was sind „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“? 27

6.4. Was sind „Ausgleichsmaßnahmen“? 28

7. Anwendung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik 28

7.1. Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene erlassen werden können 30

7.1.1. Nationale Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik 30

7.1.2. Nationale Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über technische Maßnahmen 31

7.1.3. Nationale Maßnahmen im Rahmen anderer Verordnungen 31

7.2. Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Annahme durch die EU vorschlagen können (Regionalisierung) 31

7.3. Gemeinsame Verantwortung der Mitgliedstaaten 33

8. Maßnahmen außerhalb der Gemeinsamen Fischereipolitik, die für Fischereifahrzeuge gelten 33

9. Anhänge: Beispiele 33

Anhang 1. Festlegung gebietsbezogener Erhaltungsziele für Natura-2000-Meeresgebiete im Rahmen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie 34

Anhang 2. Einbeziehung von Interessenträgern bei der Festlegung von Maßnahmen des Fischereimanagements 53

Anhang 3. Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeit 54

Anhang 4. Anwendung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffen und Sandbänken in der Ostsee 43

Anhang 5. Bewertung des Risikos der Auswirkungen gewerblicher Fischereitätigkeiten auf Arten und Lebensräume in Natura-2000-Meeresgebieten 57

Anhang 6. Anwendung von Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung von Riffstrukturen durch Fischereitätigkeiten, Ostsee 66

Anhang 7. Anwendung der Verträglichkeitsprüfung auf Fischereitätigkeiten 56

Anhang 8. Maßnahmen außerhalb der Gemeinsamen Fischereipolitik, die für Fischereifahrzeuge gelten ... 73

Verzeichnis der Kurzformen

BD	Vogelschutzrichtlinie („Birds Directive“)
BSAC	Beirat für die Ostsee
GFP	Gemeinsame Fischereipolitik
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
DCF	Datenerhebungsrahmen („Data Collection Framework“)
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
EMFAF	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
EU	Europäische Union
EUNIS	Europäisches Naturinformationssystem
GIS	Geografisches Informationssystem
HD	FFH-Richtlinie
IMO	Internationale Seeschifffahrtsorganisation
IROPI	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
LIFE	Finanzierungsinstrument der EU für die Umwelt- und Klimapolitik
MPA	Meeresschutzgebiet („Marine Protected Area“)
MSRR	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
NRO	Nichtregierungsorganisation
vGGB	Vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
BSG	Besonderes Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie („Special area of conservation“)
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
SDB	Standard-Datenbogen
SUP	Strategische Umweltprüfung
SPA	Besonderes Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie („Special protection area“)
STECF	Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
VMS	Schiffsüberwachungssystem („Vessel Monitoring System“)

1. **Einführung**

Meeresökosysteme sind für die Erhaltung des außergewöhnlichen lebendigen Netzes auf der Erde von entscheidender Bedeutung. Auch für das Klima und die Gesellschaft ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass sie gesund und produktiv bleiben. Die Meere und Ozeane liefern die Luft, die wir atmen, und die Lebensmittel, die wir essen. Der Zustand der Meeresökosysteme in der Europäischen Union (EU) ist jedoch nicht gut und verschlechtert sich weiter ([1]). Der Verlust an biologischer Vielfalt und der Zusammenbruch von Ökosystemen gehören derzeit zu den größten Bedrohungen für die Menschheit ([2]). Eine der größten Belastungen für die biologische Vielfalt der Meere geht von der Fischerei aus ([3]), die wiederum in hohem Maße von gesunden und widerstandsfähigen Ökosystemen abhängig ist. Der Schutz und die Wiederherstellung von Meeresökosystemen ist daher von entscheidender Bedeutung für unseren Kampf gegen den Verlust an biologischer Vielfalt und den Klimawandel, aber auch zur Sicherung der Zukunft unserer Küsten- und Fischereigemeinden und die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel.

Die EU verfügt über einen soliden politischen und rechtlichen Rahmen für eine nachhaltige Fischerei und den Schutz und die Wiederherstellung der Meeresökosysteme. Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) ([4]) bietet einen Rechtsrahmen für die Gewährleistung sauberer, gesunder und produktiver Ozeane und Meere und zielt darauf ab, einen „guten Umweltzustand" der Meeresgewässer zu erreichen und die Ressourcen nachhaltig zu schützen, von denen wirtschaftliche und soziale Aktivitäten abhängen. Die Vogelschutzrichtlinie ([5]) und die FFH-Richtlinie ([6]) sind die Grundpfeiler der EU-Politik zum Schutz der biologischen Vielfalt. In ihrem Rahmen werden Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung geschützt und das Natura-2000-Netz geschützter Gebiete geschaffen. Gleichzeitig zielt die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ([7]) auf die dauerhafte, langfristige und nachhaltige Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme in den Land- und Meeresgebieten der Union ab und enthält verbindliche Wiederherstellungsziele für eine Reihe von Ökosystemen (Meeresökosysteme eingeschlossen).

Gemäß der FFH-Richtlinie müssen die EU-Mitgliedstaaten für neun spezifische Meereslebensraumtypen und 16 Meeresarten Natura-2000-Gebiete ausweisen. Darüber hinaus sind in der Vogelschutzrichtlinie 60 Vogelarten genannt, die von der Meeresumwelt abhängen und durch das Natura-2000-Netz geschützt werden müssen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, hat die Kommission „Guidelines for the establishment of the Natura 2000 network in the marine environment" (Leitfaden zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt) ([8]) herausgegeben. Bislang wurden EU-weit mehr als 3 000 Natura-2000-Meeresgebiete ausgewiesen, die mehr als 9 % der Meeresgewässer der Mitgliedstaaten abdecken.

Mit der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU, wie sie in der GFP-Verordnung ([9]) und den dazugehörigen Rechtsvorschriften festgelegt ist, wird durch die Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden. Sie bildet den Rechtsrahmen für die Erhaltung biologischer Meeresschätze und die Bewirtschaftung von Fischereien und Flotten, die diese Ressourcen nutzen, und durch sie soll sichergestellt werden, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten nachhaltig sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens vereinbar ist.

([1]) Europäische Umweltagentur, „Marine messages II. Navigating the course towards clean, healthy and productive seas through implementation of an ecosystem-based approach", 2019;
COM(2022) 259 final. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG).

([2]) Weltwirtschaftsforum, „The Global Risks Report 2020", 2020.

([3]) IPBES, „Summary for policymakers of the global assessment report on biodiversity and ecosystem services (summary for policy makers)". IPBES-Plenarsitzung auf seiner siebten Tagung, IPBES 7, Paris, 2019, https://doi.org/10.5281/zenodo.3553579; Berichte der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum 2013-2018.

([4]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

([5]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

([6]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

([7]) Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (Text von Bedeutung für den EWR), PE/74/2023/REV/1 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024).

([8]) Europäische Kommission, Leitfaden zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt – Anwendung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, 2007, S. 272, https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/natura-2000/managing-and-protecting-natura-2000-sites_en?prefLang=de.

([9]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Durch die Richtlinie über die maritime Raumplanung ([10]) kann die Planung der Zusammenlegung von maritimen Tätigkeiten (Fischerei und Naturschutz) unterstützt werden. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der maritimen Raumplanung müssen die Mitgliedstaaten wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte in Erwägung ziehen, um die nachhaltige Entwicklung und das nachhaltige Wachstum im Meeresbereich unter Anwendung eines Ökosystem-Ansatzes zu unterstützen und um die Koexistenz einschlägiger Tätigkeiten und Nutzungsarten zu fördern.

Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ([11]) ist ein umfassender, ehrgeiziger und langfristiger Plan zum Schutz der Natur und zur Wiederherstellung der Ökosysteme. Ziel der Strategie ist es, die biologische Vielfalt in Europa bis 2030 auf einen Pfad der Erholung zu bringen. Darin sind spezifische Maßnahmen und Verpflichtungen enthalten, auch für Meeresökosysteme.

Mit dem „EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei“ ([12]) soll eine kohärentere Umsetzung der EU-Umweltpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik sichergestellt werden. Aufbauend auf der Verpflichtung in der EU-Biodiversitätsstrategie, 30 % unserer Meere gesetzlich zu schützen und ein Drittel davon streng zu schützen, werden die im Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Meeresumwelt ([13]) festgestellten Mängel behoben, indem der Schwerpunkt auf Meeresschutzgebiete und auf Möglichkeiten gelegt wird, wie die Bestandsbewirtschaftung einem wirksameren Schutz und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere dienen kann.

In Artikel 6 der FFH-Richtlinie wird die Erhaltung und Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten, die gemäß der FFH-Richtlinie als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Schutzgebiete (BSG) ausgewiesen wurden, geregelt. Einige dieser Vorschriften gelten auch für besondere Schutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit deren Artikel 4 ausgewiesen wurden.

Die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei können sich negativ auf Lebensräume und Arten auswirken, die in Natura-2000-Gebieten geschützt sind ([14]). Die Einhaltung von Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 6 der FFH-Richtlinie kann daher die Regulierung aller Arten von Fischereitätigkeiten erfordern, wenn diese negative Auswirkungen auf Lebensräume und Arten in Meeresgebieten haben, zu deren Schutz die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die besonderen Schutzgebieten nach der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurden.

Die Kommission hat einen Leitfaden für die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der GFP für Natura-2000-Gebiete und von einschlägigen Maßnahmen im Rahmen der MSRR veröffentlicht ([15]). Dieser Leitfaden war auf das Verfahren der GFP zur Einführung von Erhaltungsmaßnahmen, nicht aber auf die wesentlichen Verpflichtungen aus Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 6 der FFH-Richtlinie ausgerichtet. Aquakulturtätigkeiten fallen unter andere Leitlinien ([16]).

([10]) Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).

([11]) COM(2020) 380 final. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben.

([12]) COM(2023) 102 final. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei.

([13]) Sonderbericht 26/2020 des Europäischen Rechnungshofs: Meeresumwelt: EU-Schutz ist weit gefasst, aber nicht tiefgreifend, 2020, https://op.europa.eu/webpub/eca/special-reports/marine-environment-26-2020/de/.

([14]) Nach den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum 2013-2018 vorgelegten Daten sind die Fischerei und die Aquakultur die größte Belastung für im Meer lebende Arten und ihre Lebensräume.

([15]) SWD(2018) 288 final. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik für Natura-2000-Gebiete und für die Zwecke der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2018)288&lang=de.

([16]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Leitfaden zum Thema Aquakultur und Natura 2000 – Nachhaltige Aquakultur im Kontext von Natura 2000, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/3c04edd0-8e4e-11e9-9369-01aa75ed71a1/language-de.

Die vorliegende Bekanntmachung der Kommission soll den Mitgliedstaaten demnach helfen, die Bestimmungen von Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 6 der FFH-Richtlinie für die Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten, soweit sie die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei in Meeresgebieten betreffen, ordnungsgemäß umzusetzen. Sie stützt sich auf den allgemeinen Leitfaden zur Anwendung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie ([17]) und die Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie ([18]) und ist in Verbindung mit diesen Dokumenten zu lesen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) stellt eine einheitliche Anwendung und Auslegung des EU-Rechts sicher. Seine Urteile leisten einen wichtigen Beitrag zur Durchführung und Auslegung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. In diesem Dokument werden Leitentscheidungen behandelt, die für die Anwendung von Artikel 6 Absätze 1 und 2, Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie relevant sind, auch in Bezug auf Fischereitätigkeiten. Der vollständige Wortlaut aller Urteile ist abrufbar unter http://curia.europa.eu.

In diesem Dokument wird lediglich der Standpunkt der Kommission wiedergegeben. Es hat keinen rechtlich bindenden Charakter. Letztlich obliegt die Auslegung des EU-Rechts allein dem Gerichtshof der Europäischen Union.

2. Anwendung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie auf Fischereitätigkeiten

Der Rechtsrahmen

Artikel 6 der FFH-Richtlinie enthält drei Gruppen von Bestimmungen, die den Hauptrahmen für die Bewirtschaftung von besonderen Schutzgebieten im Rahmen der FFH-Richtlinie bilden:

Nach Artikel 6 Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen.

Artikel 6 Absatz 2 enthält die Verpflichtung, die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten zu vermeiden.

In Artikel 6 Absätze 3 und 4 sind spezifische Vorschriften vorgesehen, die gelten, wenn Pläne und Projekte vorgeschlagen werden, die ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten.

Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie enthält ähnliche Vorschriften wie Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie, und nach Artikel 7 der FFH-Richtlinie sind die Vorschriften in deren Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 auf besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie anwendbar.

Fischfang war weitverbreitet, lange bevor viele Natura-2000-Gebiete ausgewiesen wurden. Zudem unterliegen Umfang, Zeitpunkt und Ort von Fischereitätigkeiten möglicherweise einem Wandel. So können z. B. neue Arten gefangen oder neues Fanggerät eingesetzt werden. Es ist mithin wahrscheinlich, dass sie Druck auf die in diesen Gebieten geschützten Lebensräume und Arten ausüben und eine Bedrohung für sie darstellen.

Um einen wirksamen Rahmen für Fischereitätigkeiten im Zusammenhang mit Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie zu schaffen, sind die einschlägigen Verpflichtungen, die sich aus diesen Vorschriften ergeben, nachstehend aufgeführt, zusammen mit Verweisen auf die jeweiligen Kapitel in diesem Leitfaden (siehe Abbildung 1).

In diesem Leitfaden werden die folgenden Schritte vorgeschlagen, um die Einhaltung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie zu gewährleisten:

Im **ersten Schritt** sollten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besten konsolidierten wissenschaftlichen Daten die Fischereitätigkeiten ermitteln, bei denen wahrscheinlich das Risiko einer Verschlechterung der Lebensraumtypen oder Habitate von Arten und/oder das Risiko einer erheblichen Störung der in Natura-2000-Gebieten geschützten Arten besteht.

Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Verschlechterung der Lebensräume und erhebliche Störungen der Arten zu vermeiden, sobald für das Gebiet die Ausweisung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen wird (siehe Kapitel 4 zu Artikel 6 Absatz 2).

([17]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de.

([18]) Bekanntmachung der Kommission –Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021/C 437/01) (ABl. C, C/437 vom 28.10.2021, S. 1, CELEX: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02)).

Im **zweiten Schritt** sollten die Mitgliedstaaten mögliche zusätzliche Maßnahmen prüfen, die über die bloße Vermeidung einer Verschlechterung der Lebensräume oder einer erheblichen Störung der Arten hinausgehen, um die Erhaltungsziele des Gebiets zu verwirklichen (siehe Kapitel 3 zu Artikel 6 Absatz 1).

Bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sollten die Mitgliedstaaten den zweiten Schritt zum Zeitpunkt der Ausweisung der Gebiete als besondere Schutzgebiete im Rahmen der FFH-Richtlinie abschließen, was spätestens sechs Jahre nach der Ausweisung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geschehen muss.

Bei besonderen Schutzgebieten im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie sollten diese beiden Schritte gleichzeitig erfolgen, da die Vogelschutzrichtlinie vorschreibt, dass Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald das Gebiet ausgewiesen ist.

Pläne oder Projekte für Fischereitätigkeiten, die das Gebiet beeinträchtigen können, aber nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, müssen nach einem besonderen Verfahren geprüft werden (siehe Kapitel 5 zu Artikel 6 Absatz 3).

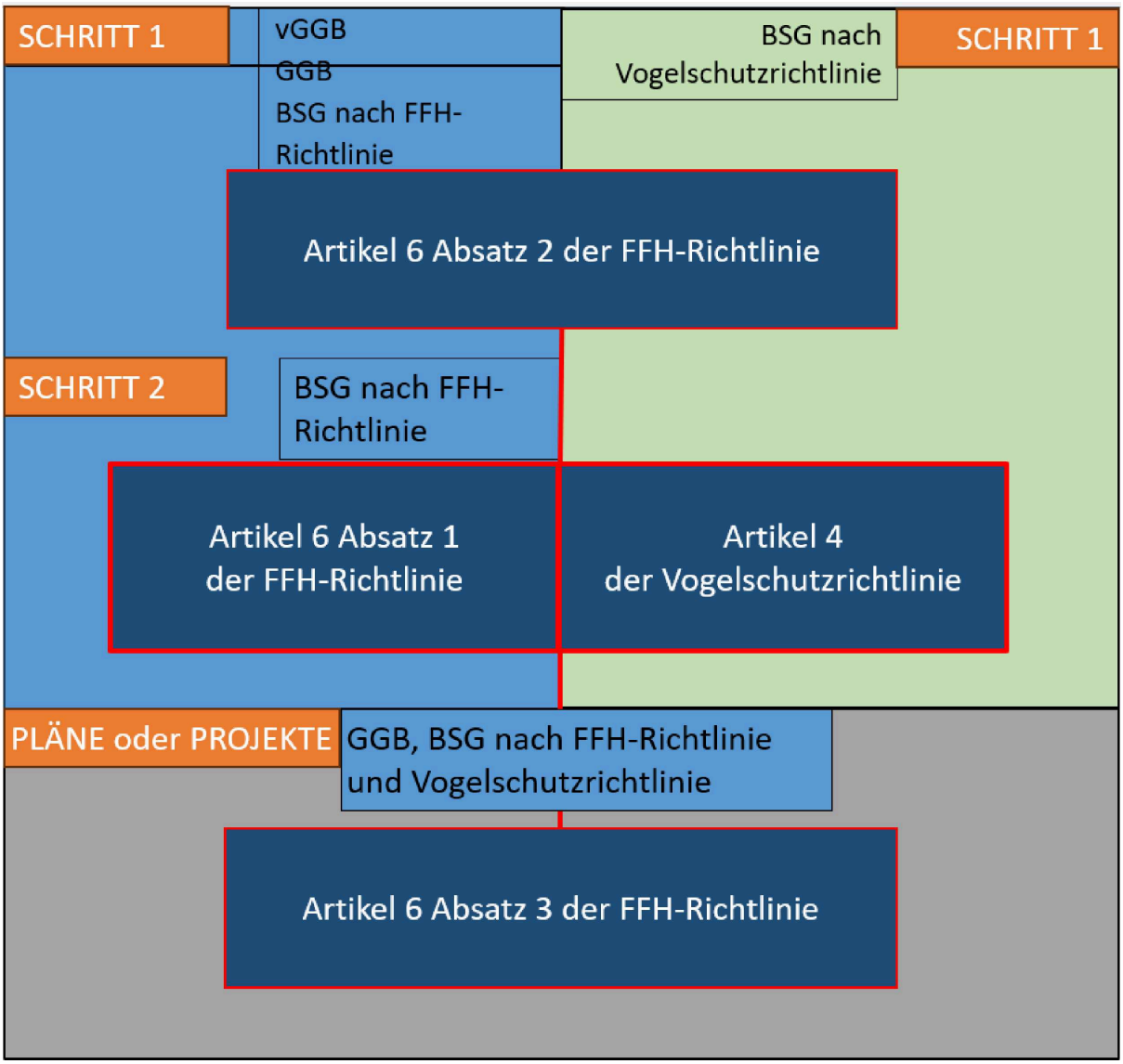


Abbildung 1. Schritte zur Durchführung des Artikels 6 der FFH-Richtlinie und des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie in Bezug auf Fischereitätigkeiten.

Beispiel 1: Fischfang mit Dredgen in einem Rifflebensraum

In einem besonderen Schutzgebiet, das zum Schutz eines bestimmten Untertyps des Lebensraumtyps „Riff“ ausgewiesen wurde, finden Fischereitätigkeiten mit Dredgen statt, die bekanntermaßen sehr schädlich für diesen Lebensraumtyp sind. Um eine Schädigung des Lebensraums zu vermeiden und Artikel 6 Absatz 2 nachzukommen, sollten diese Fischereitätigkeiten in dem Gebiet, in dem der Lebensraumtyp vorkommt, reguliert werden.

Wenn in diesem Beispiel für die Erhaltungsziele für dieses Gebiet eine Erweiterung des spezifischen Lebensraums in dem Gebiet erforderlich ist, um einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps „Riff“ in der biogeografischen Region des Mitgliedstaats zu erreichen, könnte der Mitgliedstaat als erste notwendige Erhaltungsmaßnahme gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie mithilfe neuer Steinblöcke die Fläche des geeigneten Untergrunds in dem Gebiet erweitern. Um den schrittweisen Aufbau der neuen Artengemeinschaft, die diesen Lebensraumtyp bildet, auf diesen neuen Steinblöcken zu ermöglichen, müssten die Fischereitätigkeiten mit Dredgen auch in diesem anderen Teil des Gebiets verboten werden.

Beispiel 2: Fischereitätigkeiten im Futtergebiet von Meeressäugetieren

In einem besonderen Schutzgebiet, das zum Schutz bestimmter Meeressäugetiere ausgewiesen ist, finden in den Futtergebieten Fischereitätigkeiten statt, um deren Beute zu fangen. Um Artikel 6 Absätze 1 und 2 zu entsprechen, sollten diese Fischereitätigkeiten daher reguliert werden, um eine Verschlechterung des Lebensraums und eine Verringerung des Nahrungsangebots für die Arten zu vermeiden, das Nahrungsangebot für die Arten zu erhöhen, um die einschlägigen Erhaltungsziele zu erfüllen, und den unbeabsichtigten Fang durch Fanggerät zu verhindern.

Beispiel 3: Fangerlaubnisse

Mitunter werden Fangerlaubnisse von einem Mitgliedstaat erteilt oder verlängert, die es erlauben, bestimmte Fischereitätigkeiten in einem angegebenen Zeitraum, einem bestimmten Gebiet oder für eine bestimmte Fischerei unter bestimmten Bedingungen auszuüben. Wenn solche Fischereitätigkeiten ein Natura-2000-Gebiet voraussichtlich erheblich beeinträchtigen, sollten diese Erlaubnisse dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie unterworfen werden.

3. **Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie auf Fischereitätigkeiten**

In Artikel 6 Absatz 1 wird eine allgemeine Erhaltungsregelung beschrieben, die von den Mitgliedstaaten für alle besonderen Schutzgebiete festzulegen ist.

Nach diesem Artikel müssen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden, um gebietsbezogene Erhaltungsziele zu erreichen. Ziel ist es, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten in einem besonderen Schutzgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand auf nationaler biografischer Ebene zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele bestehen demnach aus einer Reihe definierter Ziele, die in einem Gebiet erfüllt werden sollen, um sicherzustellen, dass dieses Gebiet bestmöglich zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf nationaler biogeografischer Ebene für die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II beiträgt.

Ebenso müssen gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen für in besonderen Schutzgebieten geschützte Vögel getroffen werden, um zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines sicheren Zustands beizutragen.

Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie

Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

a) vom Aussterben bedrohte Arten;

b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;

c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;

d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, sodass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden ([19]).

3.1. **Wann findet Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie Anwendung?**

1. Artikel 6 Absatz 1 ist auf alle besonderen Schutzgebiete und auf alle natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und auf alle Arten nach Anhang II anzuwenden, die in den Gebieten vorkommen; ausgenommen hiervon sind die im Standard-Datenbogen für Natura 2000 als nicht signifikant ausgewiesenen Lebensräume und Arten ([20]).

2. Die Ausweisung eines GGB als BSG, die binnen sechs Jahren nach der Ausweisung als GGB erfolgen muss, löst die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 aus.

3. Artikel 6 Absatz 1 gilt auch für GGB, bei denen die sechsjährige Frist bereits abgelaufen ist, die aber noch nicht als BSG ausgewiesen wurden ([21]).

3.2. **Was sind die „ökologischen Erfordernisse von Lebensräumen und Arten“?**

1. Ökologische Erfordernisse umfassen alle zur Sicherstellung der Erhaltung der gemäß der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen und Arten als erforderlich betrachteten ökologischen Anforderungen.

2. Diese ökologischen Erfordernisse umfassen abiotische und biotische Faktoren. Sie sollten auf der Grundlage der besten konsolidierten wissenschaftlichen Erkenntnisse ermittelt werden und können nur auf Einzelfallbasis bestimmt werden. Die ökologischen Erfordernisse können sich je nach Art, jedoch auch innerhalb der gleichen Art, wenn diese in verschiedenen Gebieten vorkommt, und während ihres Lebenszyklus unterscheiden.

3. Die Bestimmung der ökologischen Erfordernisse der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II, die in den Gebieten vorkommen, ist Aufgabe der Mitgliedstaaten.

([19]) Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.

([20]) Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806 der Kommission vom 15. Dezember 2023 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 8623) (ABl. L, 2023/2806, 8.12.2023).

([21]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 1.4, S. 11-12.

Beispiele für ökologische Erfordernisse

Die ökologischen Erfordernisse von Meeressäugetieren hängen beispielsweise mit der Qualität des Lebensraums zusammen, u. a. mit den Höchstwerten für Unterwasserlärm oder Verunreinigungen, der Qualität und Verfügbarkeit von Nahrung oder den besonderen Erfordernissen im Hinblick auf die Fortpflanzung oder Aufzucht von Jungtieren.

Zu den ökologischen Erfordernissen von *Posidonia*-Wiesen ([22]) gehören z. B. die Wassertemperatur, die die Pflanze verträgt (ca. 10 °C bis 29 °C), die Wasserqualität (die Pflanze braucht klares, oligotrophes und sauerstoffreiches Wasser, um zu überleben), der Mindestlichtbedarf (0,1-2,8 mol m^{-2} d^{-1} PAR-Photonen), die Salinität (33 ‰ bis 39 ‰), der Untergrund für die Verankerung und die Nährstoffaufnahme.

Sie umfassen auch die ökologischen Erfordernisse typischer Arten, die von *Posidonia*-Wiesen abhängig sind, wie Mikro- und Makroalgen, Hydroiden, Moostierchen, Foraminiferen, Weichtiere, Schalentiere, Seeigel und Fischarten.

3.3. **Wie werden gebietsbezogene Erhaltungsziele festgelegt?**

1. Für besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie und für besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie sollten gebietsbezogene Erhaltungsziele festgelegt werden ([23]).

2. Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele sollten auf den ökologischen Erfordernissen dieser natürlichen Lebensraumtypen und Arten beruhen, die im betreffenden Gebiet vorkommen. Die Ziele sollten anhand spezifischer Attribute ([24]) und Zielvorgaben den angestrebten Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten in dem Gebiet beschreiben. Historische Daten über den Zustand der Lebensräume vor der industriellen Fischerei könnten für die Festlegung von Erhaltungszielen nützlich sein.

3. Sie sollten die Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung oder die Wiederherstellung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand auf nationaler biogeografischer Ebene und für die Kohärenz des Natura-2000-Netzes widerspiegeln.

4. Außerdem sollten sie sich nach den Bedrohungen der Verschlechterung oder Zerstörung der Lebensräume und Arten im jeweiligen Gebiet einschließlich der Bedrohungen infolge des Klimawandels richten.

5. Die Festlegung gebietsbezogener Erhaltungsziele ist wichtig für die Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen für BSG nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und der Erhaltungsmaßnahmen für besondere Schutzgebiete nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie sowie für die Vorabprüfung und Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten gemäß Artikel 6 Absatz 3. Erhaltungsziele beschreiben die gebietsbezogenen Ziele für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums oder einer Art, und Erhaltungsmaßnahmen sind die Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele ergriffen werden. Sie sind daher unerlässlich, um das übergeordnete Ziel der Richtlinie zu verwirklichen. Mit der Verträglichkeitsprüfung sollen die Auswirkungen von Plänen oder Projekten in Bezug auf die Erhaltungsziele des Gebiets bewertet werden, die eine wichtige Rolle bei der Bewirtschaftung des Gebiets spielen.

   Beispiele für gebietsbezogene Erhaltungsziele aus verschiedenen Mitgliedstaaten sind Anhang 1 zu entnehmen.

([22]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Díaz-Almela, E. und Duarte, C., „Management of Natura 2000 habitats Posidonia beds (Posidonion oceanicae) 1120 – Directive 92/43/EEC on the conservation of natural habitats and of wild fauna and flora“, Europäische Kommission, 2008, https://data.europa.eu/doi/10.2779/48444.

([23]) Um die Anforderungen in den Artikeln 2 und 3 sowie in Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4 dieser Richtlinie zu erfüllen.

([24]) Attribute sind besondere Merkmale, die den Erhaltungszustand eines Lebensraums oder einer Art auf der Grundlage ihrer ökologischen Erfordernisse bestimmen.

3.4. **Was sind „nötige Erhaltungsmaßnahmen“?**

1. Erhaltungsmaßnahmen sind die eigentlichen Mechanismen und Verfahren, die eingeführt werden, um die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets zu verwirklichen und den Belastungen und Bedrohungen zu begegnen, denen die Arten und Lebensräume in diesem Gebiet ausgesetzt sind ([25]).

2. Im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 1 können Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines Gebietsbewirtschaftungsplans ergriffen werden und gesetzliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen umfassen ([26]).

3. Die Erhaltungsmaßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten, die in dem betreffenden Gebiet vorkommen, auf nationaler biogeografischer Ebene nötig sind, müssen festgelegt und vor allem auch umgesetzt werden ([27]). Dies ergibt sich aus Artikel 1 Buchstabe l der FFH-Richtlinie, in dem ein BSG als ein GGB, in dem Erhaltungsmaßnahmen „durchgeführt“ werden, definiert ist, ferner aus dem achten Erwägungsgrund der Richtlinie, in dem es heißt, dass in jedem ausgewiesenen Gebiet entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen „durchzuführen“ sind.

4. Die Verpflichtung besteht in der Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen in einzelnen Gebieten oder in einzelnen Fällen sogar außerhalb von Gebieten (sofern erforderlich) oder in Bezug auf mehrere Gebiete durchgeführt werden. Dies kann besonders für Meeresschutzgebiete von Bedeutung sein, bei denen eine umfassendere Regelung von Fischereitätigkeiten ein erhebliches Element für die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 sein kann. Die Eignung solcher umfassenderen Maßnahmen muss anhand der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets und der lokalen Auswirkungen der Fischereitätigkeiten geprüft und erforderlichenfalls durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden.

5. Geeignete Erhaltungsmaßnahmen für Fischereitätigkeiten umfassen die Regulierung der Fänge und des Fischereiaufwands sowie die Festlegung technischer Maßnahmen wie Schließungen, Anpassungen des Fanggeräts und Mindestgrößen für Arten oder den Einsatz von alternativem Fanggerät. Es hat sich bewährt, bei der Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen die Interessenträger, deren Tätigkeiten möglicherweise reguliert werden, in einer frühen Phase des Entscheidungsprozesses zu konsultieren und einzubeziehen. Dies erfordert eine rechtzeitige und wirksame Einbeziehung und Beteiligung der Fischer und ihrer Organisationen an der Entwicklung und Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen. Dies dürfte zu mehr Eigenverantwortung und Engagement der Fischer für die langfristige Umsetzung der Maßnahmen führen (siehe z. B. Anhang 2).

6. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die sozioökonomischen Auswirkungen und den Nutzen von Erhaltungsmaßnahmen auf die Fischerei abschätzen. Um mögliche negative sozioökonomische Auswirkungen abzumildern oder auszugleichen, können die Mitgliedstaaten, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, Erhaltungsmaßnahmen durch finanzielle Unterstützung und Anreize fördern oder Maßnahmen in ihre Programme aufnehmen, die aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) finanziert werden. Das LIFE-Programm kann ebenfalls zur Unterstützung bestimmter Tätigkeiten genutzt werden.

7. Es ist wichtig, den Zustand der in dem Gebiet geschützten Lebensräume und Arten regelmäßig und gründlich zu überwachen und die Wirksamkeit der Erhaltungsmaßnahmen angemessen zu kontrollieren, damit die Maßnahmen erforderlichenfalls angepasst werden können.

8. Ebenso wichtig ist es, die Einhaltung und Durchsetzung der Erhaltungsmaßnahmen durch eine wirksame Kontrolle und Überwachung der Tätigkeiten in dem Gebiet und aller Fischereitätigkeiten gemäß der Kontrollverordnung ([28]) zu gewährleisten. In Verbindung mit Kommunikation, Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit den Nutzern des Meeres sollte dies die wirksame Umsetzung der festgelegten Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 gewährleisten. Siehe z. B. Anhang 3.

([25]) Weitere Informationen über wichtige Faktoren, die bei der Festlegung und Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, finden sich in Kapitel 2.3.2 des Leitfadens der Europäischen Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de.

([26]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 2.4, S. 21-23.

([27]) Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. April 2018, Europäische Kommission/Republik Polen, C-441/17, ECLI:EU:C:2018:255, Rn. 213.

([28]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Beispiel für Erhaltungsmaßnahmen (Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen)

Aus dem Bericht Deutschlands über den Erhaltungszustand der durch die FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume für den Berichtszeitraum 2013-2018 geht hervor, dass die Lebensraumtypen „Sandbänke“ (1110) und „Riffe“ (1170) in der biogeografischen Region „Ostsee“ einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Folglich müssen Maßnahmen zur Verbesserung ihres Erhaltungszustands in Natura-2000-Gebieten gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie in Form von Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 11 und 18 der GFP-Verordnung durchgeführt werden.

Am 7. September 2022 legte Deutschland (der veranlassende Mitgliedstaat) zusammen mit Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden der Kommission nach Anhörung des Beirats für die Ostsee einen Vorschlag für Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Sandbänken und Riffen vor den Auswirkungen von beweglichem grundberührendem Fanggerät in BSG vor.

Die Maßnahmen umfassen ein ganzjähriges Verbot der Fischerei mit beweglichem grundberührendem Fanggerät in einigen Bereichen des Fehmarnbelts, der Kadetrinne, der Pommerschen Bucht mit der Oderbank sowie in den BSG „Westliche Rönnebank“ und „Adlergrund“. Die Maßnahmen wurden in Form einer Delegierten Verordnung der Kommission ([29]) erlassen.

Weitere Informationen sind Anhang 4 zu entnehmen.

3.5. **Wie ist Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie auf besondere Schutzgebiete anzuwenden?**

1. Artikel 6 Absatz 1 gilt nicht für besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie. Für besondere Schutzgebiete nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie gelten jedoch gleichwertige Vorschriften. Sowohl mit der Vogelschutzrichtlinie als auch mit der FFH-Richtlinie wird das Ziel verfolgt, die biologische Vielfalt durch die Erhaltung von Lebensräumen und Arten zu schützen und einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten in der EU zu erreichen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie vorbehaltlich ihrer Besonderheiten nicht unterschiedlich ausgelegt werden dürfen, da sie ähnliche Erwägungen enthalten ([30]). Ihre übergeordneten Ziele sollten daher kohärent ausgelegt werden.

2. Insbesondere müssen nach Artikel 3 Absatz 1 der FFH-Richtlinie die besonderen Schutzgebiete sowohl nach der FFH-Richtlinie als auch nach der Vogelschutzrichtlinie zu einem kohärenten europäischen ökologischen Netz (Natura 2000) beitragen. Dieses Netz besonderer Schutzgebiete muss „den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten“.

3. Nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein besonderes Schutzgebiet mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten, der geeignet ist, u. a. das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten und der nicht in diesem Anhang aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sicherzustellen ([31]). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, besondere Erhaltungsmaßnahmen hinsichtlich des Lebensraums der in den Gebieten geschützten Vogelarten zu treffen.

4. Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass die Mitgliedstaaten Erhaltungsziele festlegen, einschließlich eines eigens auf den Bestand und den Lebensraum von Vogelarten ausgerichteten Ziels, die in besonderen Schutzgebieten geschützt sind, und Schutzmaßnahmen erlassen und umsetzen müssen, die speziell den ökologischen Bedürfnissen dieser Arten gerecht werden ([32]). Die in diesem Kapitel beschriebenen Konzepte, insbesondere diejenigen, die sich auf die Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen beziehen, sollten daher auch für besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie gelten.

([29]) Delegierte Verordnung (EU) 2024/2943 der Kommission vom 17. September 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/117 hinsichtlich Bestandserhaltungsmaßnahmen in den Ostseegebieten Fehmarnbelt, Kadetrinne, Westliche Rönnebank, Adlergrund und Pommersche Bucht mit Oderbank, C/2024/6432 (ABl. L, 2024/2943, 28.11.2024).

([30]) Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. April 2020, Europäische Kommission/Republik Finnland, C-217/19, ECLI:EU:C:2020:291, Rn. 84.

([31]) Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Oktober 2010, Europäische Kommission/Republik Österreich, C-535/07, ECLI:EU:C:2010:602, Rn. 56, und angeführte Rechtsprechung.

([32]) Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. September 2024, Elliniki Ornithologiki Etaireia u. a./Ypourgos Esoterikon u. a., Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias, Rechtssache C-66/23, ECLI:EU:C:2024:733, Rn. 40-50.

4. **Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie auf Fischereitätigkeiten**

> Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie
>
> Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

Die rechtliche Regelung nach Artikel 6 Absatz 2 muss spezifisch, kohärent und vollständig sowie geeignet sein, einen wirksamen Schutz der betroffenen Gebiete zu gewährleisten.

Bei der Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 verfügen die Mitgliedstaaten über ein Ermessen, sofern gewährleistet ist, dass keine Verschlechterungen oder Störungen eintreten ([33]).

4.1. **Wann findet Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie Anwendung?**

1. Artikel 6 Absatz 2 gilt für alle besonderen Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie und kann Tätigkeiten oder Ereignisse in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft betreffen.

2. Die Mitgliedstaaten müssen präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Verschlechterungen von Lebensräumen und erheblichen Störungen von Arten ergreifen, die in Verbindung mit einem vorhersehbaren Ereignis eintreten können.

3. Diese Maßnahmen gelten für alle Arten und Lebensräume, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, und sollten soweit notwendig auch außerhalb dieser Gebiete umgesetzt werden ([34]).

4. Fischereitätigkeiten fallen gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 2, wenn sie eine Verschlechterung natürlicher Lebensräume oder die Störung von Arten nach sich ziehen können, für die das Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen wurde.

5. Dabei kann es sich um Fischereitätigkeiten innerhalb und außerhalb eines Natura-2000-Gebiets handeln, wenn die Gefahr einer Verschlechterung der Lebensräume oder einer erheblichen Störung von Arten besteht.

6. Artikel 6 Absatz 2 gilt für alle Arten von Fischereitätigkeiten, sowohl für die Freizeitfischerei als auch für die gewerbliche Fischerei, unabhängig davon, auf welcher Grundlage eine etwaige Erlaubnis oder Lizenz erteilt wurde, und unabhängig davon, ob die potenziellen Auswirkungen einer solchen Tätigkeit beabsichtigt oder unbeabsichtigt sind ([35]).

4.2. **Was bedeutet „Verschlechterung“ und „erhebliche Störung“?**

1. Es darf nicht zugelassen werden, dass die ökologischen Merkmale eines Natura-2000-Gebiets sich so verschlechtern, dass der Zustand zum Zeitpunkt der Ausweisung unterschritten wird. Wenn ein besserer Zustand erreicht wurde, sollte dieser bessere Zustand als Ausgangssituation angenommen werden.

2. Besteht die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr, dass die Fischerei eine erhebliche Störung von Arten oder eine Verschlechterung eines natürlichen Lebensraums oder eines Habitats einer Art verursachen könnte, so findet der Schutz gemäß Artikel 6 Absatz 2 Anwendung, und die Mitgliedstaaten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um solche Risiken zu vermeiden.

([33]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 3.2, S. 27.

([34]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 3.2, S. 26-27.

([35]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 3.2, S. 26.

3. Ein Lebensraum innerhalb eines Gebiets verschlechtert sich dann, wenn die Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps kleiner wird oder die für die langfristige Erhaltung dieses Lebensraums oder des Zustands der damit verbundenen Arten erforderliche spezifische Struktur und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Funktionen gegenüber der Ausgangssituation oder der Situation nach der Wiederherstellung beeinträchtigt werden ([36]). Die Anforderung der Vermeidung von Verschlechterungen gilt nicht nur für die in Anhang I der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen, für die ein Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen wurde, sondern auch für die Habitate der in Anhang II der FFH-Richtlinie und in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten und für die Habitate der durch Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Zugvogelarten, für die ein Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen wurde ([37]).

4. Eine erhebliche Störung von Arten liegt dann vor, wenn eine Tätigkeit zum langfristigen Rückgang der Population beiträgt, zu einer Verringerung der Verbreitung beiträgt oder beitragen könnte und zu einer Verringerung der Größe des verfügbaren Habitats beiträgt ([38]).

5. Verschlechterungen und erhebliche Störungen müssen bezogen auf die Erhaltungsziele des Gebiets bewertet werden. Diese Formulierung ist dynamisch und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Zustands der Lebensräume oder der Arten im jeweiligen Gebiet auszulegen. Wenn gebietsbezogene Erhaltungsziele eine Verbesserung des Zustands von Lebensräumen (oder deren Wiederherstellung) oder eine Verbesserung der Populationszahlen von Arten in dem Gebiet erfordern, sollte dies besonders berücksichtigt werden.

6. Erforderlichenfalls, auch in Fällen, in denen vor der Ausweisung der Gebiete regelmäßig Fischereitätigkeiten stattfanden, sollten zum Zeitpunkt der Ausweisung der Gebiete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um eine Verschlechterung der Lebensräume und erhebliche Störungen der Arten in den Gebieten zu vermeiden.

7. Um die Wirksamkeit der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 zu gewährleisten, müssen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um eine Verschlechterung von Lebensräumen, die sich in einem guten Zustand befinden, aber auch eine weitere Verschlechterung bereits geschädigter Lebensräume, die sich nicht in gutem Zustand befinden, zu verhindern. Darüber hinaus wäre es mit dem Ziel der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht vereinbar, wenn sich die geschützten Lebensräume in Natura-2000-Gebieten dauerhaft nicht in einem guten Zustand befänden. Da das Natura-2000-Netz das wichtigste Instrument zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der FFH-Richtlinie ist, müssen die nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie ergriffenen Maßnahmen die Wiederherstellung eines guten Zustands der Lebensräume in den Gebieten ermöglichen, wenn diese Wiederherstellung das Ergebnis der gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie ergriffenen Erhaltungsmaßnahmen ist.

8. Im Falle von Gebieten, in denen sich Lebensräume befinden, die sich aufgrund regelmäßig stattfindender schädigender Fischereitätigkeiten nicht in gutem Zustand befinden, sollten die Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 der Tatsache Rechnung tragen, dass die Wiederherstellung von Lebensräumen unmittelbar nach Beendigung der schädigenden Tätigkeit einsetzt, auch wenn die Wiederherstellung möglicherweise nicht sofort erkennbar ist. Folglich sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Vermeidungsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 zu ergreifen und weitere schädigende Tätigkeiten zu vermeiden, die zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Lebensräume in den Gebieten oder zu einem dauerhaft schlechten Zustand dieser Lebensräume führen würden.

9. Dieser Vermeidungsgrundsatz gilt auch für erhebliche Störungen von Arten.

Beispiel für eine Verschlechterung im Zusammenhang mit Struktur und Funktion von Lebensräumen

Die Überfischung großer Raubfische kann Veränderungen in den Nahrungsnetzen der Küstengebiete bewirken, was zu einer Verschlechterung der Lebensräume und einem Verlust ihrer Struktur und Funktion führen kann. So haben sich beispielsweise seit den 1980er-Jahren in schwedischen Gewässern Matten aus filamentösen Makroalgen in flachen Küstengebieten dramatisch vermehrt, und gleichzeitig sind mehr als 60 % des Seegrases (das für verschiedene Lebensraumtypen wie „Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“, „Küstenlagunen“ oder „Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)“ charakteristisch ist) verschwunden ([39]).

([36]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 3.5.1, S. 29-30.

([37]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 3.5.1, S. 29-30.

([38]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 3.5.2, S. 30-31.

([39]) Siehe zum Beispiel: Infantes, E., Crouzy, C., Moksnes, P.-O., „Seed Predation by the Shore Crab Carcinus maenas: A Positive Feedback Preventing Eelgrass Recovery?“, PLoS ONE Bd. 11, Ausgabe 12, 2016, e0168128, https://doi.org/10.1371/journal.pone.0168128.

Als Hauptgründe für diese Veränderung gelten sowohl die Nährstoffbelastung als auch die Überfischung. Es wird angenommen, dass der Verlust großer Raubtiere im Küstenökosystem aufgrund der Fischerei eine trophische Kaskade ausgelöst hat, durch die filamentöse Makroalgen nicht mehr abgegrast wurden, was dazu führte, dass sie unter nährstoffreichen Bedingungen blühten und große Matten bildeten, was sich negativ auf das Seegraswachstum auswirkte.

Um diese Probleme zu überwinden und das System wieder in einen Zustand zu versetzen, in dem Seegras vorherrscht, wären mehrere Maßnahmen erforderlich, die die Rückkehr großer Raubfische in die Küstenökosysteme ermöglichen würden, was sowohl eine stärkere Regulierung der Fischerei und der Nährstoffbelastung als auch die Wiederherstellung von Seegras beinhalten würde.

Beispiel für erhebliche Störungen im Zusammenhang mit Beifang in Fanggerät

Die Unechte Karettschildkröte (*Caretta caretta*) befand sich Berichten zufolge im Mittelmeer in einem ungünstigen Erhaltungszustand, und ihr Bestand ist seit dem letzten Berichtszeitraum (2013-2018) rückläufig. Mehrere Natura-2000-Gebiete, die im Mittelmeer für die Unechte Karettschildkröte ausgewiesen wurden, sind einem hohen Druck ausgehend von der Fischerei ausgesetzt. Darüber hinaus wurde für die Gewässer in und um diese Gebiete eine hohe Zahl von Beifängen der Unechten Karettschildkröte in Fanggerät gemeldet.

Durch Beifang können Schildkröten getötet werden, und Studien haben gezeigt, dass selbst dann, wenn die Tiere den Fang scheinbar überlebt haben, die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sie sterben, nachdem sie wieder ins Meer entlassen wurden.

Um festzustellen, ob der Beifang von Unechten Karettschildkröten eine erhebliche Störung in einem Gebiet darstellen würde, müssen die Auswirkungen eines solchen unbeabsichtigten Fangs und Tötens auf i) die Erreichung der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele, ii) die Population der Art in dem und um das Gebiet und iii) die Erreichung oder Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands auf nationaler biogeografischer Ebene eingehend geprüft werden.

Die Auswirkungen können als signifikant angesehen werden, wenn sich eine Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet und das unbeabsichtigte Fangen oder Töten zum (potenziellen) langfristigen Rückgang der Population der Art oder zur (potenziellen) Verringerung ihrer Verbreitung beitragen könnte.

Die Auswirkungen sollten auch dann als signifikant beurteilt werden, wenn regelmäßig eine große Zahl von Tieren unabsichtlich gefangen und getötet wird und sich dies auf eine Teilpopulation oder eine lokale Population der betreffenden Art in dem Gebiet in einer Weise auswirken könnte, die die Erreichung der Erhaltungsziele des Gebiets gefährdet.

4.3. Wie lässt sich feststellen, ob Fischereitätigkeiten zu einer Verschlechterung von Lebensräumen und einer erheblichen Störung von Arten führen könnten?

1. Um festzustellen, ob Fischereitätigkeiten zu einer Verschlechterung von Lebensräumen oder einer erheblichen Störung von Arten in einem Natura-2000-Gebiet führen könnten, müssen ihre potenziellen Auswirkungen anhand der gebietsbezogenen Erhaltungsziele bewertet werden. Zu diesem Zweck müssen zunächst Informationen über die in dem Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten ([40]) sowie über die Fischereitätigkeiten, die in dem und um das Gebiet stattfinden oder in Zukunft wahrscheinlich stattfinden, eingeholt werden. Dazu gehören Informationen auf Gebietsebene zu dem Bereich und dem Zustand der Lebensräume und Populationen von Arten sowie Informationen über den Einsatz von Fanggerät (räumlicher und zeitlicher Fischereiaufwand) und seine potenziellen Auswirkungen. Die Informationen in den Standard-Datenbogen müssen daher korrekt sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden, und der Zustand der Lebensräume und Arten sowie die Belastungen in dem Gebiet müssen regelmäßig überwacht werden.

2. Die Informationen sollten mithilfe der besten verfügbaren Techniken (In-situ- oder Fernüberwachung), Methoden (Satelliten, Ortungsgeräte für Fischereifahrzeuge, Beobachter an Bord) und Ansätze (GIS, Vorhersagemodelle usw.) eingeholt werden. Diese Informationen sind für die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 von entscheidender Bedeutung und sollten vor oder kurz nach der Ausweisung des Gebiets verfügbar sein.

([40]) Die in Anhang I genannten Lebensräume, die in Anhang II der FFH-Richtlinie und in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten sowie regelmäßig im Gebiet auftretende Zugvogelarten sollten in den Natura-2000-Standard-Datenbogen aufgenommen werden.

3. Die Mitgliedstaaten erheben zur Unterstützung der GFP biologische, ökologische, wirtschaftliche und soziale Daten im Fischereisektor. In der EU-Rahmenregelung für die Datenerhebung ([41]) sind die Grundprinzipien und die allgemeinen Vorschriften für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Einklang mit der GFP festgelegt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Endnutzern wissenschaftlicher Daten, einschließlich der von der Kommission benannten Stellen, Daten zugänglich zu machen ([42]). Daten über Fischereitätigkeiten, einschließlich der nach der Kontrollverordnung ([43]) erhobenen Schiffspositionsdaten, können unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung oder der Erstellung wissenschaftlicher Gutachten nach Übermittlung entsprechender Datenanfragen an die zuständigen nationalen Behörden ([44]) und gemäß den Anforderungen der EU-Rahmenregelung für die Datenerhebung sowie anderen einschlägigen Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit an die Verarbeitung, Verwaltung und Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

4. Anhand dieser Informationen sollte dann für jedes Gebiet eine Konfliktmatrix erstellt werden, in der beschrieben wird, ob die einzelnen Arten von Fanggerät die Gefahr einer Beeinträchtigung und Verschlechterung von Lebensräumen oder einer erheblichen Störung von in dem Gebiet geschützten Arten mit sich bringen.

5. Um diese Bewertung für Lebensraumtypen mit vielen Untertypen zu erleichtern, wird empfohlen, die Lebensräume so weit wie möglich aufzuschlüsseln (z. B. Ebene 4 oder 5 der Klassifikation von Lebensräumen gemäß dem Europäischen Naturinformationssystem (EUNIS) ([45]). Dies kann auch für Fanggerät erforderlich sein (z. B. Metier auf Ebene 6 ([46])).

6. Einige Mitgliedstaaten haben detaillierte Risikobewertungsmatrizes entwickelt (siehe Anhang 5.1), die sie verwenden, um die Umsetzung der erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zu erleichtern, mit denen die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie gewährleistet werden soll. Ein Konzept für die Risikobewertung wurde auch auf EU-Ebene von der Sachverständigengruppe für Meeresfragen vorgeschlagen (siehe Anhang 5.2). In Ermangelung nationaler Ansätze kann die auf EU-Ebene entwickelte Risikobewertung als Ausgangspunkt dienen.

7. Die Anwendung solcher Risikobewertungsmatrizes ermöglicht es, Fanggerät zu ermitteln, das wahrscheinlich zu einer Verschlechterung von Lebensräumen oder einer erheblichen Störung von Arten führt. Die voraussichtlichen Auswirkungen sollten dann anhand gebietsbezogener Erhaltungsziele bewertet werden (siehe Kapitel 3, Anhang 1). Ist zu erwarten, dass eine Fischereitätigkeit zu einer Verschlechterung von Lebensräumen oder zu erheblichen Störungen von in dem Gebiet geschützten Arten führt, so muss ein Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine solche Verschlechterung oder erhebliche Störung zu vermeiden, indem er die nötigen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen festlegt.

8. Im Zweifelsfall, z. B. wenn keine Daten zu Lebensräumen oder Arten, dem Fischereiaufwand oder den Auswirkungen von bestimmtem Fanggerät vorliegen, sollte der Vorsorgeansatz angewandt werden, bis genügend Daten erhoben wurden. Das bedeutet, dass Schutzmaßnahmen wie die Beschränkung oder das Verbot der Fischerei als notwendig erachtet werden können, bis die Auswirkungen einer Fischereitätigkeit auf die geschützten Lebensräume oder Arten in vollem Umfang sichtbar geworden sind ([47]). Dies entspricht dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß der GFP ([48]), bei dem das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht rechtfertigen sollte, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden.

([41]) Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (Neufassung) (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

([42]) Weitere Informationen finden sich unter https://dcf.ec.europa.eu/index_en.

([43]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

([44]) Artikel 110 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates.

([45]) Europäisches Naturinformationssystem, siehe https://eunis.eea.europa.eu.

([46]) Metier: Kombination von Fanggerät und Zielart.

([47]) Siehe das Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 2. September 2010, Panagiotis I. Karanikolas u. a./Ypourgos Agrotikis Anaptyxis kai Trofimon und Nomarchiaki Aftodioikisi Dramas, Kavalas, Xanthis, Rechtssache C-453/08, ECLI:EU:C:2010:482, Rn. 48-49,
das Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. Juli 2024, Asociación para la Conservación y Estudio del Lobo Ibérico (ASCEL)/Administración de la Comunidad de Castilla y León, Rechtssache C-436/22, ECLI:EU:C:2024:656, Rn. 73-74 und
das Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Oktober 2024, Biohemp Concept SRL/Direcia pentru Agricultură Judeeană Alba, Rechtssache C-793/22, ECLI:EU:C:2024:837, Rn. 56.

([48]) Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

4.4. **Was sind „geeignete Maßnahmen“?**

1. Für alle Natura-2000-Gebiete, in denen Fischereitätigkeiten stattfinden und nachweislich die Gefahr einer Verschlechterung der Lebensräume oder erheblicher Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, besteht, sind unmittelbar anwendbare Regulierungsmaßnahmen zu ergreifen ([49]).

2. Die Maßnahmen sind zu ergreifen, bevor es zu einer Verschlechterung oder zu Störungen kommt, d. h. die Mitgliedstaaten müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Verschlechterungen oder erhebliche Störungen zu verhindern.

3. Wenn die negativen Auswirkungen bereits eingetreten sind, müssen sie beendet werden, gegebenenfalls indem die betreffende Tätigkeit unterbunden wird und/oder Maßnahmen zur Abschwächung oder Wiederherstellung getroffen werden ([50]).

4. Freiwillige Vereinbarungen, z. B. ein Verhaltenskodex für die Fischerei in einem Natura-2000-Gebiet, dürften nicht ausreichen, um die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 zu erfüllen, ebenso wenig wie eine Risikobewertung, bei der zwar die erforderlichen Maßnahmen ermittelt werden, aber keine Rechtsgrundlage dafür geschaffen wird. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Versäumnis, rechtsverbindliche Schutzmaßnahmen gegen bestimmte Tätigkeiten zu ergreifen, die eine Verschlechterung der Lebensräume in den Gebieten verursachen, einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie darstellt ([51]). Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass die Befugnis, den zuständigen Behörden den Abschluss von Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Besitzern über die Pflege eines Gebietes zu erlauben, nicht als ausreichend für die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 angesehen werden, da diese nicht bindend sind ([52]).

Beispiele für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 auf Fischereitätigkeiten

Um einen angemessenen Schutz geschützter Riffstrukturen (Lebensraumtyp 1170) vor Fischereitätigkeiten zu gewährleisten und damit i) zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands und ii) zur Einhaltung von Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie beizutragen, ergriff Dänemark – gemeinsam mit Schweden und Deutschland – im Sommer 2014 Maßnahmen in sieben Gebieten unter seiner Hoheit in der Ostsee.

Der Erhaltungszustand der Riffstrukturen in den sieben Gebieten ist aufgrund physischer Störungen und eines relativ hohen Nährstoffgehalts in der Wassersäule „ungünstig“. Gemäß den Natura-2000-Bewirtschaftungsplänen für die sieben Gebiete wird die Fischerei mit beweglichem grundberührendem Fanggerät als Bedrohung für Riffstrukturen und als mögliche Bedrohung für Sandbänke eingestuft.

Am 13. März 2015 übermittelten Dänemark, Deutschland und Schweden der Kommission einen Vorschlag für Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffstrukturen in dänischen Natura-2000-Gebieten in der Ostsee, der ein Verbot jeglicher Fischereitätigkeiten mit Grundfanggerät in Gebieten mit Fangbeschränkungen vorsieht. Diese Maßnahmen wurden von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt angenommen ([53]).

Weitere Informationen sind Anhang 6 zu entnehmen.

5. **Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie auf Fischereitätigkeiten**

Artikel 6 Absatz 3

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

([49]) Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. März 2010, Europäische Kommission/Französische Republik, C-241/08, ECLI:EU:C:2010:114, Rn. 30-39.

([50]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 3.1, S. 26.

([51]) Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. November 2024, Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Rechtssache C-47/23, ECLI:EU:C:2024:954, Rn. 111-116.

([52]) Siehe Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Oktober 2005, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, C-6/04, ECLI:EU:C:2005:626, Rn. 35-38.

([53]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/117 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1778, C(2016) 5562 (ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 1).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Artikel 6 Absatz 3 beschreibt ein schrittweises Verfahren für die Prüfung von Plänen und Projekten, die ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Tätigkeiten, die nicht unter Artikel 6 Absatz 3 fallen, müssen die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie erfüllen ([54]).

Der erste Teil dieses Verfahrens besteht aus einer Vorabprüfung („Screening"), um festzustellen, ob der Plan oder das Projekt erstens mit der Bewirtschaftung des Gebiets unmittelbar in Zusammenhang steht oder für die Bewirtschaftung erforderlich ist, und zweitens das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Der zweite Teil des Verfahrens betrifft die Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets und der dritte die Entscheidung der zuständigen nationalen Behörden.

5.1. **Wann findet Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie Anwendung?**

1. Artikel 6 Absatz 3 gilt für alle GGB und besonderen Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ständig.

2. Er ist anwendbar auf

   — Tätigkeiten, die keiner Genehmigung bedürfen, aber ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten ([55]),

   — Eingriffe in die natürliche Umwelt einschließlich regelmäßiger Tätigkeiten zur Nutzung natürlicher Ressourcen ([56]),

   — wiederkehrende Tätigkeiten, die regelmäßig durchgeführt werden ([57]),

   — die Intensivierung einer Tätigkeit ([58]),

([54]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 4, S. 33-34.

([55]) Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Januar 2006, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland, C-98/03, ECLI:EU:C:2006:3, Rn. 43-52.

([56]) Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 1996, Aannemersbedrijf P.K. Kraaijeveld BV u. a./Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland, C-72/95, ECLI:EU:C:1996:404, Rn. 30-31;
Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. September 2004, Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee und Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels/Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482, Rn. 26.

([57]) Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. September 2004, Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee und Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels/Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482, Rn. 27-29;
Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Januar 2010, Stadt Papenburg/Bundesrepublik Deutschland, C-226/08, ECLI:EU:C:2010:10, Rn. 50-51.

([58]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 4.4.1, S. 36.

— Änderungen von Plänen und Projekten ([59]),

— Tätigkeiten außerhalb des Gebiets, die dieses aber erheblich beeinträchtigen könnten ([60]).

3. Es darf keine allgemeine Befreiung für bestimmte Tätigkeiten geben ([61]).

4. Der Umfang des Projekts ist nicht relevant ([62]).

5. Die Prüfung des Plans bedeutet nicht, dass die einzelnen Projekte von laufenden Beurteilungen ausgenommen wären. Die entscheidende Einschränkung gemäß Artikel 6 Absatz 3 ergibt sich vielmehr aus der Frage, ob er ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

   Artikel 6 Absatz 3 ist daher auf Fischereitätigkeiten anwendbar, die ein Gebiet so stark beeinträchtigen könnten, dass die Erreichung der Erhaltungsziele für dieses Gebiet gefährdet ist.

5.2. **Was sind „Pläne“ und „Projekte“?**

1. Der Begriff „Plan“ ist weit gefasst und beinhaltet Landnutzungs- und Raumordnungspläne und sektorspezifische Pläne oder Programme ([63]). Im Zusammenhang mit Fischereitätigkeiten schließt er beispielsweise maritime Raumordnungspläne gemäß der Richtlinie 2014/89/EU ([64]) ein, wenn sie Fischereitätigkeiten oder spezifische Bestandsbewirtschaftungspläne umfassen.

2. Die Fischereibewirtschaftungspläne, die die Mitgliedstaaten berücksichtigen müssen, umfassen beispielsweise Bewirtschaftungspläne für die Fischerei mit Schleppnetzen, Bootswaden, Strandwaden, Umschließungsnetzen und Dredgen in ihren Hoheitsgewässern, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Mittelmeerverordnung ([65]) beschlossen wurden, wenn sie Natura-2000-Gebiete im Hinblick auf deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten ([66]).

([59]) Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. September 2004, Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee und Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels/Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482, Rn. 28;
Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 1996, Aannemersbedrijf P.K. Kraaijeveld BV u. a./Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland, C-72/95, ECLI:EU:C:1996:404, Rn. 36-42.

([60]) Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Januar 2006, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland, C-98/03, ECLI:EU:C:2006:3, Rn. 51.
Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland, C-418/04, ECLI:EU:C:2007:780, Rn. 232-233.

([61]) Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. April 2017, Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, C-142/16, ECLI:EU:C:2017:301, Rn. 29.
Zum Beispiel Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. April 2000, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik, C-256/98, ECLI:EU:C:2000:192, Rn. 39;
Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Oktober 2005, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, C-6/04, ECLI:EU:C:2005:626, Rn. 51-56;
Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. März 2010, Europäische Kommission/Französische Republik, C-241/08, ECLI:EU:C:2010:114, Rn. 55;
Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland, C-418/04, ECLI:EU:C:2007:780, Rn. 244;
Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Mai 2011, Europäische Kommission/Königreich Belgien, C-538/09, ECLI:EU:C:2011:349, Rn. 41-45.

([62]) Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Januar 2006, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland, C-98/03, ECLI:EU:C:2006:3, Rn. 44.
Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland, C-418/04, ECLI:EU:C:2007:780, Rn. 244.

([63]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 4.4.2, S. 36-37.

([64]) Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).

([65]) Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

([66]) Eine nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie durchgeführte Prüfung greift der Prüfung durch die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 nicht vor und umgekehrt.

3. In Bezug auf die rechtliche Norm für das „Projekt“ folgt der Gerichtshof einer äußerst weiten Auslegung, die alle Projekte im Sinne der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden „UVP-Richtlinie“) ([67]) einschließt und auch Tätigkeiten umfasst, die erhebliche Auswirkungen auf ein geschütztes Gebiet haben können ([68]). Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass die Tätigkeiten der Weidehaltung von Vieh und der Ausbringung von Düngemitteln in der Nähe von Natura-2000-Gebieten auch als „Projekt“ eingestuft werden können ([69]).

4. In einem Urteil zur mechanischen Herzmuschelfischerei im Wattenmeer in den Niederlanden ([70]) stellte der Gerichtshof fest, dass der Umstand, dass eine Fischereitätigkeit in dem betreffenden Gebiet über mehrere Jahre regelmäßig ausgeübt wird, für die jedes Jahr eine Lizenz eingeholt werden muss – wobei jedes Mal aufs Neue beurteilt wird, ob und, wenn ja, in welchem Gebiet diese Tätigkeiten weiter ausgeübt werden dürfen – an sich kein Hindernis darstellt, diese Tätigkeiten bei jeder Antragstellung als gesonderten Plan oder gesondertes Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie zu betrachten.

5. Artikel 6 Absatz 3 gilt daher für jede Fischereitätigkeit in Natura-2000-Gebieten, für die spezifische Genehmigungen erteilt oder erneuert werden, um in einem angegebenen Zeitraum, einem vorgegebenen Gebiet oder für eine bestimmte Fischerei unter spezifischen Bedingungen auszuüben.

6. Veränderungen der Intensität einer bestehenden Belastung, in diesem Fall der Fischereitätigkeit, müssen möglicherweise gemäß Artikel 6 Absatz 3 ([71]) geprüft werden, insbesondere wenn für sie spezifische Genehmigungen beantragt werden müssen und sofern ihnen nicht in Anwendung von Artikel 6 Absätze 1 und 2 Rechnung getragen wurde. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn neue oder zusätzliche Fanggenehmigungen in einem Natura-2000-Gebiet erteilt werden.

7. Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 sollten im Allgemeinen nicht auf Pläne und Projekte angewendet werden, die einzeln oder als Bestandteile anderer Pläne oder Projekte unmittelbar mit der Erhaltungsbewirtschaftung des Gebiets in Zusammenhang stehen. Die nicht erhaltungsbezogenen Bestandteile müssen hingegen möglicherweise einer Prüfung unterzogen werden ([72]).

([67]) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

([68]) Siehe das Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. Juli 2019, Inter-Environnement Wallonie ASBL und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen ASBL/Conseil des ministres, C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622, Rn. 123, sowie die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 29. November 2018, Inter-Environnement Wallonie ASBL und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen ASBL/Conseil des ministres, C-411/17, ECLI:EU:C:2018:972, Rn. 172, bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. November 2018, Coöperatie Mobilisation for the Environment UA und Vereniging Leefmilieu/College van gedeputeerde staten van Limburg und College van gedeputeerde staten van Gelderland, verbundene Rechtssachen C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882, Rn. 67-70: „ob … als „Projekt“ … eingestuft werden können, [ist] zu prüfen, ob diese Tätigkeiten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können“.

([69]) Verbundene Rechtssachen C-293/17 und C-294/17, Coöperatie Mobilisation for the Environment UA und Vereniging Leefmilieu/College van gedeputeerde staten van Limburg und College van gedeputeerde staten van Gelderland, Rn. 73: „… Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die Tätigkeiten der Weidehaltung von Vieh und der Ausbringung von Düngemitteln in der Nähe von Natura-2000-Gebieten auch dann als „Projekt“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden können, wenn diese Tätigkeiten kein „Projekt“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der UVP-Richtlinie sein sollten, weil sie keinen physischen Eingriff in die Natur darstellen.“

([70]) Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. September 2004, Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee und Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels/Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482, Rn. 25-29.

([71]) Verbundene Rechtssachen C-293/17 und C-294/17, Coöperatie Mobilisation for the Environment UA und Vereniging Leefmilieu/College van gedeputeerde staten van Limburg und College van gedeputeerde staten van Gelderland, Rn. 73.
Siehe auch: Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 29. Januar 2004, Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee und Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels/Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, C-127/02, ECLI:EU:C:2004:60, Rn. 40.

([72]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 4.4.3, S. 38.

8. So könnten beispielsweise Maßnahmen zur Regulierung der Fischereitätigkeiten je nach ihrem Inhalt als „Pläne oder Projekte, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind", betrachtet werden und daher von der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 ausgenommen werden. Die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen, z. B. der Verlagerung von Fischereitätigkeiten innerhalb derselben oder in andere Natura-2000-Gebiete oder der Anpassung des Fanggeräts, die einer in dem Gebiet geschützten Art zugutekommt, aber eine andere Art beeinträchtigen kann, sollten jedoch sorgfältig geprüft und gegebenenfalls einer Beurteilung unterzogen werden.

9. Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie kann nur für Pläne oder Projekte gelten, die von den Behörden der Mitgliedstaaten genehmigt werden, nicht aber für solche, die von der Europäischen Union angenommen werden.

5.3. **Was ist eine „Verträglichkeitsprüfung"?**

Im Leitfaden der Kommission zur Anwendung des Artikels 6 wird empfohlen, dass der Schwerpunkt der Prüfung darauf liegen sollte, mit belastbarem Beweismaterial objektiv nachzuweisen, dass im Hinblick auf die Erhaltungsziele Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen sind (Vorabprüfung) bzw. dass Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets als solches ausgeschlossen werden (Verträglichkeitsprüfung). Die Verträglichkeitsprüfung ist daher gezielt auf die Auswirkungen auf Arten und/oder Lebensräume, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen wurde, ausgerichtet.

1. Um Artikel 6 Absatz 3 zu entsprechen, muss eine Verträglichkeitsprüfung vollständige, präzise und endgültige Schlussfolgerungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen auf das Gebiet im Hinblick auf seine Erhaltungsziele auszuräumen ([73]).

2. Sie muss auf die Verträglichkeit des Plans oder Projekts mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ausgelegt sein.

3. Daher sollten typische Arten des zu prüfenden Lebensraums oder solche, denen eine bestimmte Funktion in der Nahrungskette zukommt, von der die zu schützenden Merkmale des Gebiets abhängen ([74]), berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes für die Bewirtschaftung des Gebiets in Erwägung gezogen werden, bei dem das gesamte Ökosystem berücksichtigt wird. Dies könnte zu einer schnelleren Wiederherstellung und einer größeren ökologischen Widerstandsfähigkeit des Ökosystems führen.

4. Die Verträglichkeitsprüfung kann zwar Teil einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der UVP-Richtlinie oder einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (im Folgenden „SUP-Richtlinie") ([75]) sein oder parallel dazu durchgeführt werden, doch muss sie sich deutlich von diesen anderen Prüfungen unterscheiden, da die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung (d. h., ob die betreffende Tätigkeit das Gebiet als solches beeinträchtigt oder nicht) für die Genehmigung nach Artikel 6 Absatz 3 zweiter Satz ausschlaggebend sind.

5. Pläne und Projekte, die keine Natura-2000-Gebiete betreffen, müssen weiterhin einer Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele unterzogen werden, wenn die Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Gebiete besteht. Im Falle der Fischerei wäre ein Beispiel eine Fischereitätigkeit, die außerhalb eines Natura-2000-Gebiets ausgeübt wird und Sediment aufwirbelt, das regelrechte Schwaden bildet, sodass die in dem Gebiet geschützten benthischen Gemeinschaften erheblich beeinträchtigt werden, oder Fischereitätigkeiten außerhalb des Gebiets, die sich nachteilig auf die Populationen der in dem Gebiet geschützten Arten aufgrund ihres intensiven Wanderverhaltens auswirken.

6. Eine Verträglichkeitsprüfung sollte es den zuständigen Behörden letztlich ermöglichen zu beurteilen, ob ein Plan oder Projekt ein Gebiet als solches im Hinblick auf seine Erhaltungsziele beeinträchtigt ([76]).

([73]) Zum Beispiel Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. September 2007, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Italienische Republik, C-304/05, ECLI:EU:C:2007:532, Rn. 69.

([74]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de.Siehe Kapitel 4.6.5, S. 48.

([75]) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

([76]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 4.6.4, S. 46-47.

Beispiele für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 auf Fischereitätigkeiten

Nachdem in **Irland** im Jahr 2021 der Entwurf eines Natura-Plans für die Fischerei vorgelegt wurde, in dem die Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt sind, die von Schiffseignern mit Erlaubnis für den Fang von Herzmuscheln (*Cerastoderma edule*) in der Bucht von Dundalk (besonderes Schutzgebiet IE0004026 nach der Vogelschutzrichtlinie und besonderes Schutzgebiet IE0000455 nach der FFH-Richtlinie) zu ergreifen sind, entschied der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Meeresangelegenheiten, dass der Entwurf des Plans gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Ein entsprechender Bericht über die Verträglichkeitsprüfung wurde vom Marine Institute erstellt. Der Bericht und die Anhänge, einschließlich des Entwurfs des Natura-Plans für die Fischerei selbst, wurden für eine sechswöchige öffentliche Konsultation veröffentlicht.

Nach Eingang der Stellungnahmen und in Verbindung mit dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung beschloss der Minister die Annahme einer geänderten Fassung des Natura-Plans für die Fischerei. Weitere Informationen sind Anhang 7 zu entnehmen.

In den **Niederlanden** wurde 2024 beim niederländischen Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität ein neuer Genehmigungsantrag für die Fischerei auf *Ensis* in mehreren Natura-2000-Gebieten gestellt. Um Berücksichtigung zu finden, muss einem solchen Genehmigungsantrag ein Bericht über eine Verträglichkeitsprüfung beigefügt werden, in dem mögliche negative Auswirkungen der Tätigkeit auf die Erhaltungsziele der jeweiligen Natura-2000-Gebiete oder auf die natürlichen Merkmale dieser Gebiete dargelegt werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung wurde beschlossen, die Genehmigung für die Fischerei auf *Ensis* in bestimmten Bereichen der Natura-2000-Gebiete unter bestimmten Bedingungen zu erteilen. Die Genehmigung gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Danach ist ein neuer Genehmigungsantrag zusammen mit einem neuen Bericht über die Verträglichkeitsprüfung einzureichen. Weitere Informationen sind Anhang 7 zu entnehmen.

5.4. **Was ist unter „erheblicher Beeinträchtigung“ zu verstehen?**

1. Der Begriff der „Erheblichkeit“ ist objektiv auszulegen.

2. Gleichzeitig sollte die Signifikanz von Auswirkungen nach den spezifischen Merkmalen und Umweltbedingungen des von dem Plan bzw. Projekt betroffenen Schutzgebiets und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden, wobei die Erhaltungsziele und die ökologischen Merkmale des Gebiets zu berücksichtigen sind ([77]).

3. Eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist immer dann erforderlich, wenn vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen ([78]).

4. Die Beurteilung der Frage, ob die Erhaltungsziele des Gebiets beeinträchtigt werden können, muss auf den besten konsolidierten wissenschaftlichen einschlägigen Erkenntnissen beruhen.

5. Im Zusammenhang mit Fischereitätigkeiten liegen möglicherweise keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die voraussichtlichen Auswirkungen vor, z. B. in Bezug auf neue Fangmethoden, eine veränderte Intensität bestehender Fangtätigkeiten oder vorhandenes Fanggerät, das auf neuartige Weise eingesetzt wird, oder die Wechselwirkungen sind noch nicht gut erforscht. Der EuGH hat entschieden, dass unter diesen Umständen bei Zweifeln in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen ist und dass die Bestimmung der Auswirkungen auf dem Vorsorgeprinzip basieren muss ([79]).

([77]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 4.5.2, S. 40-41.

([78]) Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. September 2007, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik, C-304/05, ECLI:EU:C:2007:532, Rn. 69.

([79]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. September 2004, Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee und Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels/Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482, Rn. 39-44.

6. Nach dem Vorsorgeprinzip liegt die Gefahr erheblicher Auswirkungen dann vor, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Plan oder das Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt ([80]).

7. Die Minimierung von Schäden (z. B. Minimierung der Auswirkungen von bestimmtem Fanggerät) nach dem Stand der Technik reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass es keine erheblichen Auswirkungen geben wird. So vertrat der Gerichtshof folgende Auffassung: „… wird durch die Verpflichtung, zu prüfen, ob nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, nicht gewährleistet, dass ein solches Projekt nicht zu derartigen Beeinträchtigungen führt“ ([81]).

8. Es gibt zahlreiche Studien, in denen die möglichen Auswirkungen der gewerblichen Fischerei und der Freizeitfischerei auf die biologische Vielfalt in den europäischen Gewässern untersucht werden und die als Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen von Fischereitätigkeiten dienen können. Dazu gehören Studien zu den Wechselwirkungen mit Lebensräumen und Arten, die zu schützende Merkmale von Natura-2000-Meeresgebieten sind ([82]). Mehrere Mitgliedstaaten, die solche Analysen durchgeführt haben, haben ihre Schlussfolgerungen in Matrizes zusammengefasst, aus denen hervorgeht, ob verschiedene Fangmethoden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Merkmale haben werden (siehe Kapitel 4 und Anhang 5).

9. Die Überwachung der Wirksamkeit der ergriffenen Abschwächungsmaßnahmen reicht nicht aus, um die Einhaltung der in Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie vorgesehenen Verpflichtung zu gewährleisten ([83]), denn: „Zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung, mit der das Projekt genehmigt wird, darf aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es sich nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt.“ ([84])

5.5. **Was sind „kumulative Auswirkungen“?**

1. In die Ermittlung möglicher erheblicher Auswirkungen sollte auch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden, damit kumulative Auswirkungen berücksichtigt werden können.

2. Die Bestimmung über das Zusammenwirken ist auf andere Pläne und Projekte anzuwenden, die bereits abgeschlossen wurden bzw. die genehmigt, aber noch nicht abgeschlossen wurden, oder die erst beantragt wurden ([85]), auch wenn diese Pläne oder Projekte bereits vor der Umsetzung der Richtlinie bestanden ([86]).

3. Verschiedene Arten von Plänen und Projekten fallen ebenfalls unter diese Bestimmungen. Demnach erfordert die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 nicht nur die Prüfung von Plänen und Projekten für die Fischerei, die ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sondern auch alle voraussichtlichen Auswirkungen, die sich in Zusammenwirkung mit anderen Arten von Plänen und Projekten ergeben, z. B. Küstenschutzanlagen, Bau von Offshore-Windparks und Baggerarbeiten.

([80]) Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Oktober 2005, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, C-6/04, ECLI:EU:C:2005:626, Rn. 54.
Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland, C-418/04, ECLI:EU:C:2007:780, Rn. 226-227.

([81]) Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Januar 2006, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland, C-98/03, ECLI:EU:C:2006:3, Rn. 43.

([82]) https://circabc.europa.eu/ui/group/00564ca7-9d16-4b81-bac5-b35fcb84aa33/library/867a9264-31df-4f7e-afd8-9c9e78cc477b/details.

([83]) Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. April 2017, Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, C-142/16, ECLI:EU:C:2017:301, Rn. 42-43.

([84]) Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Oktober 2006, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik, C-239/04, ECLI:EU:C:2006:665, Rn. 24.

([85]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 4.5.3, S. 41.

([86]) Siehe Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. April 2017, Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, C-142/16, ECLI:EU:C:2017:301, Rn. 61.

4. Die kumulativen Auswirkungen, die sich aus Plänen und Projekten auf unterschiedlichen Ebenen ergeben, und die möglichen Auswirkungen vieler kleiner Projekte und verschiedener Arten von Plänen und Projekten sollten auf diese Weise geprüft werden, unabhängig davon, ob sie alleine erhebliche Auswirkungen haben könnten.

5. Die größte Herausforderung kann die Vielzahl der sonstigen Pläne und Projekte oder ein Mangel an Daten sein. Unter diesen Umständen müssen die besten wissenschaftlichen Kenntnisse herangezogen werden, und wenn solche Daten oder Kenntnisse fehlen oder unzureichend sind, ist das Vorsorgeprinzip anzuwenden ([87])..

6. Raumordnungspläne gemäß der Richtlinie 2014/89/EU, die Natura-2000-Gebiete umfassen oder beeinträchtigen könnten, unterliegen Artikel 6 Absatz 3 ([88]). Die in den Plänen enthaltenen Tätigkeiten, einschließlich Fischereitätigkeiten, sollten beurteilt werden, auch in einer breiteren geografischen Größenordnung durch Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen über Seegrenzen hinweg. Dazu kann es erforderlich sein, Informationen von anderen Mitgliedstaaten einzuholen.

7. Für die Beurteilung der Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Plänen und Projekten für die Fischerei kann auch die Berücksichtigung von Plänen und Projekten erforderlich sein, die für unterschiedliche Zeiträume (z. B. Sommer- und Winterfischerei) gelten, die sich auf verschiedene geografische Gebiete (z. B. Sandbänke und angrenzende Riffe) konzentrieren oder im selben geografischen Gebiet räumlich getrennt sind (z. B. benthische vs. pelagische Lebensräume).

8. Die Fischerei ist naturgemäß eine grenzüberschreitende Tätigkeit. Die EU-Betreiber von Fischereifahrzeugen sind im Rahmen der GFP unter der Flagge eines Mitgliedstaats tätig und verfügen über besondere Rechte und Zugang zu bestimmten Fanggründen sowohl in ihren eigenen Gewässern als auch in denen anderer Mitgliedstaaten. In dem Espoo-Übereinkommen ([89]), das in der EU durch die UVP- und die SUP-Richtlinie umgesetzt wird, ist vorgeschrieben, dass grenzüberschreitende Auswirkungen bei den Prüfungen berücksichtigt werden müssen. Demnach ist klar, dass grenzüberschreitende Auswirkungen auch bei Verträglichkeitsprüfungen nach Artikel 6 Absatz 3 zu berücksichtigen sind. Diese Auswirkungen können räumlicher Natur sein, z. B. wenn die Fischereitätigkeit in den Gewässern eines Mitgliedstaats Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten in Natura-2000-Gebieten in einem anderen Mitgliedstaat hat oder wenn die Flotte eines Mitgliedstaats in einem Natura-2000-Gebiet eines anderen Mitgliedstaats Fischfang betreibt.

9. Im Falle der Fischerei dürfte eine umfassende Beurteilung der kumulativen Auswirkungen außerhalb der Hoheitsgewässer, d. h. auch in dem Gebiet, in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsbefugnisse ausübt (und in einigen Fällen innerhalb der 6-12-Seemeilen-Zone, wenn Sonderzugangsregelungen gemäß Artikel 5 und Anhang I der GFP-Verordnung bestehen), die Prüfung von Plänen und Projekten aus mehr als einem Mitgliedstaat erfordern. Gegebenenfalls müssen auch die kumulativen Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Plänen und Projekten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse beurteilt werden.

5.6. **Was bedeutet „Gebiet als solches“ bzw. „Integrität des Gebiets“?**

1. Ein „Gebiet als solches“ (die „Integrität eines Gebiets“) umfasst die für dieses Gebiet konstitutiven Merkmale und ökologischen Funktionen ([90]).

([87]) Zum Beispiel Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Oktober 2005, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, C-6/04, ECLI:EU:C:2005:626, Rn. 54.
Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland, C-418/04, ECLI:EU:C:2007:780, Rn. 226.

([88]) Siehe Erwägungsgründe 15 und 23 der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).

([89]) UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, https://www.unece.org/env/eia/eia.html.

([90]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 4.6.4, S. 46-47.

2. Die Auswirkungen auf die Integrität von Natura-2000-Gebieten sind anhand der für jeden geschützten Lebensraum, jeden Lebensraumkomplex, die konstitutiven typischen Arten dieser Lebensräume ([91]) und/oder Populationen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, festgelegten Erhaltungsziele zu beurteilen.

3. Im Hinblick auf die Integrität eines Gebiets ist die Betrachtung der kohärenten Summe der ökologischen Struktur, der Funktion und der ökologischen Prozesse des Gebiets über die gesamte Fläche erforderlich. Der Begriff kann zudem im Sinne der Widerstandsfähigkeit und der Fähigkeit zu für die Erhaltung günstigen Entwicklungen verstanden werden ([92]).

4. Nach Artikel 6 Absatz 4 „dürfen [die zuständigen Behörden] … keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale von Gebieten, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen einschließen, dauerhaft beeinträchtigen könnten“ ([93]). Außerdem ist, „wenn die zuständige nationale Behörde … zu dem Schluss gelangt, dass dieser Plan oder dieses Projekt zu einem dauerhaften und nicht mehr rückgängig zu machenden vollständigen oder teilweisen Verlust eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps führt, dessen Erhaltung es rechtfertigte, das betreffende Gebiet als GGB auszuweisen, davon auszugehen, dass dieser Plan oder dieses Projekt das Gebiet als solches beeinträchtigt. Bei dieser Beurteilung ist der Vorsorgegrundsatz anzuwenden.“ ([94]) Die Logik dieser Auslegung ist auch auf nicht prioritäre Lebensraumtypen und auf Habitate der Arten zu übertragen ([95]).

Beispiel für Auswirkungen auf das Gebiet als solches

Im Zusammenhang mit der Fischereitätigkeit kann die Integrität des Gebiets beispielsweise durch den Einsatz von gezogenem Fanggerät zur Befischung von Grundfischbeständen beeinträchtigt werden, das bekanntermaßen die strukturelle Komplexität einiger Weichsediment-Lebensräume verringert und zu Veränderungen bei den vorherrschenden und typischen Arten führt.

Die Entnahme von Raubfischen kann sich ebenfalls nachteilig auf das Gebiet als solches auswirken, z. B. die Dichte der Seeigelpopulation verändern. Eine der Folgen kann eine Phasenverschiebung von strukturell komplexen Teppichen von Makroalgen-Lebensgemeinschaften zu „Seeigelbänken“ in Gebieten sein, die zuvor von *Cystoseira* oder Kelpwäldern dominiert waren ([96]).

5.7. In welchem Verhältnis stehen Artikel 6 Absätze 2 und 3 zueinander?

1. Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels sollen das gleiche Schutzniveau für natürliche Lebensräume und Habitate von Arten gewährleisten ([97]).

2. Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 gelten jederzeit für das Gebiet, während die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 3 erst dann zum Tragen kommen, wenn ein Plan oder ein Projekt vorgeschlagen wird, der bzw. das ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

3. Nach Artikel 6 Absatz 2 ergriffene Maßnahmen können die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 erleichtern. Beispielsweise könnten Risikobewertungen zur Feststellung, welche Fischereitätigkeiten negative Auswirkungen auf die in einem Gebiet geschützten Arten und Lebensräume haben könnten und daher unter Artikel 6 Absatz 2 fallen, die Prüfung von Plänen und Projekten, die dieselben Tätigkeiten umfassen, im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Integrität des Gebiets als Aspekt der „Vorabprüfung“ für eine Verträglichkeitsprüfung erleichtern.

([91]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 4.6.5, S. 48.

([92]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 4.6.4, S. 46-47.

([93]) Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. April 2013, Peter Sweetman u. a./An Bord Pleanála. Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), C-258/11, ECLI:EU:C:2013:220, Rn. 43.

([94]) Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. April 2013, Peter Sweetman u. a./An Bord Pleanála. Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), C-258/11, ECLI:EU:C:2013:220, Rn. 46-48.

([95]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 4.6.4, S. 46-47.

([96]) Zum Beispiel Filbee-Dexter, K. und Scheibling, R.E., „Sea urchin barrens as alternative stable state of collapsed kelp ecosystems, Marine Ecology Progress Series“, Bd. 495, 2014, S. 1-25, doi: 10.3354/meps10573.

([97]) Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. November 2011, Europäische Kommission/Königreich Spanien, C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768, Rn. 142.

4. Ebenso könnten Beschränkungen für bestimmte Fischereitätigkeiten, z. B. die Regulierung ihres Umfangs, ihrer Intensität oder ihrer Arbeitsweise, die auf der Grundlage einer solchen Risikobewertung festgelegt werden, um eine Verschlechterung der Lebensräume und erhebliche Störungen von Arten zu verhindern, die Notwendigkeit zusätzlicher Abschwächungsmaßnahmen, die als Ergebnis der entsprechenden Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 festgelegt werden müssen, beseitigen oder verringern. Letztlich muss jedoch eine gebietsbezogene Prüfung in einem bestimmten Natura-2000-Gebiet durchgeführt werden, um den Ansatz solcher Maßnahmen und ihre Angemessenheit im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets und die Merkmale des vorgeschlagenen Plans oder Projekts zu bewerten.

5. Ist eine Überprüfung eines Plans oder Projekts erforderlich, um den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 nachzukommen, muss diese gemäß den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 durchgeführt werden ([98]). Dies ist der Fall, wenn ein Projekt oder eine Tätigkeit vor der Aufnahme von Gebieten in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ihrer Ausweisung als besondere Schutzgebiete genehmigt wurde und nicht der Verpflichtung zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Lebensraumtypen und Arten nach Artikel 6 Absatz 3 unterliegt, deren Auswirkungen jedoch diese Gebiete als solche beeinträchtigen könnten.

6. **Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie auf Fischereitätigkeiten**

> Artikel 6 Absatz 4
>
> Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.
>
> Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Artikel 6 Absatz 4 lässt Ausnahmen von der allgemeinen Bestimmung nach Artikel 6 Absatz 3 zu, findet jedoch nicht automatisch Anwendung. Es obliegt der einzelstaatlichen Behörde zu entscheiden, ob die Bedingungen für eine Abweichung von Artikel 6 Absatz 3 erfüllt sind, wenn eine Verträglichkeitsprüfung ergeben hat, dass ein Plan oder ein Projekt das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen wird, oder wenn Zweifel bestehen, ob solche Beeinträchtigungen auftreten könnten.

6.1. **Wann findet Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie Anwendung?**

1. Kann bei der Verträglichkeitsprüfung von Plänen oder Projekten nicht festgestellt werden, dass die betreffenden Gebiete als solche nicht beeinträchtigt werden, so dürfen diese Pläne oder Projekte von den zuständigen Behörden nur genehmigt werden, wenn eine Ausnahme gemäß Artikel 6 Absatz 4 beantragt wird.

2. Im Bereich der Fischerei sollte dies Fischereitätigkeiten betreffen, die erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben, wie im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 3 nachgewiesen.

3. Die drei wesentlichen Anforderungen für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 4, die erfüllt und dokumentiert werden müssen, sind folgende:

   — Es wurden Alternativen in Betracht gezogen, und es kann nachgewiesen werden, dass die zur Genehmigung vorgelegte Version für Lebensräume und Arten sowie für das Natura-2000-Gebiet als solches am wenigsten schädlich ist;

([98]) Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Januar 2016, Grüne Liga Sachsen e. V. u. a./Freistaat Sachsen, C-399/14, ECLI:EU:C:2016:10, Rn. 54.

— es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich „solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“, vor;

— alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um die globale Kohärenz des Natura-2000-Netzes zu schützen, wurden ergriffen.

6.2. **Was sind „Alternativlösungen“?**

1. Alternativlösungen können sich auf eine alternative Gestaltung des Projekts, unterschiedliche Größenordnungen oder erweiterte Optionen zur Erreichung desselben Gesamtziels beziehen.

2. Die Prüfung von Alternativlösungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 umfasst folgende Aufgaben:

— Ermittlung von Alternativlösungen;

— vergleichende Bewertung der in Betracht gezogenen Alternativen;

— Begründung des Fehlens von Alternativen, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 in Betracht gezogen werden könnten (falls zutreffend).

3. Die wirtschaftlichen Kosten der Schritte, die bei der Überprüfung von Alternativen gegebenenfalls einbezogen werden, können nicht der einzige bestimmende Faktor für die Auswahl alternativer Lösungen sein ([99]).

4. Das Fehlen von Alternativen muss nachgewiesen werden, bevor geprüft wird, ob der Plan oder das Projekt aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist ([100]).

5. Im Falle von Fischereitätigkeiten sollte beispielsweise nachgewiesen werden, dass die im Rahmen der betreffenden Fischereitätigkeit befischten Arten nicht mit anderen Fanggeräten gefangen werden können, die keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet haben, dass sie nicht in einem anderen Gebiet außerhalb des Natura-2000-Gebiets gefangen werden können und dass keine anderen Arten verwendet werden können, um das Ziel der Nahrungsmittelversorgung zu erreichen.

6.3. **Was sind „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“?**

1. Zu Beispielen für zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gehören die menschliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit und maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt.

2. Öffentliche Interessen können auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bestehen. Nur öffentliche Interessen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen geltend gemacht werden, können gegen die Erhaltungsziele der Richtlinie abgewogen werden. Von privaten Einrichtungen entwickelte Projekte können nur dann berücksichtigt werden, wenn ein öffentliches Interesse bei ihnen besteht und nachgewiesen wurde.

3. Ein überwiegendes öffentliches Interesse bedeutet, dass ein Plan oder Projekt so wichtig sein muss, dass er bzw. es gegen das Ziel der Richtlinie, natürliche Lebensräume sowie wild lebende Tiere und Pflanzen zu erhalten, abgewogen werden kann. Ein öffentliches Interesse kann nur dann überwiegend sein, wenn es sich um ein langfristiges Interesse handelt.

4. Wenn ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art betroffen ist, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie nur Erwägungen im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden. Für andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

([99]) Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Januar 2016, Grüne Liga Sachsen e. V. u. a./Freistaat Sachsen, C-399/14, ECLI:EU:C:2016:10, Rn. 77.

([100]) Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Oktober 2006, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik, C-239/04, ECLI:EU:C:2006:665, Rn. 36 bis 39.

5. In Küstengebieten, die stark von der Fischerei abhängig sind, kann dieses öffentliche Interesse sozialer oder wirtschaftlicher Natur mit der Bedeutung der Fischerei als primäre oder ausschließliche Beschäftigungs- und Einkommensquelle für die lokale Bevölkerung in Zusammenhang stehen.

6.4. **Was sind „Ausgleichsmaßnahmen“?**

1. Bei Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um projekt- oder planspezifische Maßnahmen, die zusätzlich zu den regulären Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie ergriffen werden.

2. Ausgleichsmaßnahmen können nur im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 4 geltend gemacht werden.

3. Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich aller damit verbundenen Abschwächungsmaßnahmen) sind projektunabhängig.

4. Sie sollen die negativen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf die betreffenden Arten oder Lebensräume so ausgleichen, dass die globale ökologische Kohärenz des Natura-2000-Netzes erhalten bleibt.

5. Zu Ausgleichsmaßnahmen, die geeignet oder notwendig sind, um die nachteiligen Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet auszugleichen (d. h. zusätzlich zu den bereits in den Richtlinien festgelegten Anforderungen), können die Schaffung von Lebensräumen, die Wiederherstellung von Lebensräumen, die Verstärkung von Populationen, die Wiederansiedlung von Arten usw. gehören. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Wiederherstellung von Lebensräumen in der Meeresumwelt (insbesondere in großräumigen Maßstäben) unsicher und schwierig und mit hohen Kosten verbunden sein und Jahrzehnte dauern kann.

6. Grundsätzlich muss das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahmen dann erreicht sein, wenn in dem betreffenden Gebiet ein Schaden eintritt. Kann dies nicht erreicht werden, könnte unter bestimmten Umständen ein zusätzlicher Ausgleich für die temporären Verluste erforderlich sein ([101]).

7. Die Ausweisung neuer Natura-2000-Gebiete, die Teil von Ausgleichsmaßnahmen sind, muss der Kommission vor der Umsetzung der Maßnahmen und vor der Durchführung des Projekts, jedoch nach dessen Genehmigung vorgelegt werden. Die neuen Ausweisungen sollten nach den einschlägigen Kriterien der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie für eine Ausweisung infrage kommen und der Kommission über die festgelegten Verfahren für EU-Listen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und für die Einstufung als besondere Schutzgebiete zur Verfügung gestellt werden.

7. **Anwendung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik**

Die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen im Rahmen der GFP fällt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Einhaltung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie in Bezug auf die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei in Meeresgewässern müssen daher gemäß den Vorschriften und Verfahren der GFP ergriffen werden ([102]).

Mit den Vorschriften der GFP sollen die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der biologischen Meeresressourcen sichergestellt werden, und sie enthält Bestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem, z. B. indem Beifänge empfindlicher Arten vermieden oder die Auswirkungen von Fanggeräten auf empfindliche Lebensräume am Meeresboden begrenzt werden. Zu diesem Zweck können viele Instrumente der GFP für die Bewirtschaftung der Fischereitätigkeiten im Rahmen der verschiedenen Fischereiverordnungen eingesetzt werden, um sowohl die Einhaltung der Vorschriften und Verfahren der GFP als auch die einschlägigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der MSRR sowie der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie sicherzustellen.

([101]) Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für Veröffentlichungen, 2019, https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/11e4ee91-2a8a-11e9-8d04-01aa75ed71a1/language-de. Siehe Kapitel 5.4.3, S. 60 und 61.

([102]) Die geltenden grundlegenden Vorschriften sind in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) aufgeführt.

Grundsätzlich werden Bestandserhaltungsmaßnahmen in der Fischerei von der EU im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Mitentscheidung) oder, sofern dies vorgesehen ist, vom Rat nach Artikel 43 Absatz 3 AEUV ([103]) oder von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Befugnisübertragungen aus mehreren Rechtsakten im Bereich der Fischerei erlassen. Einige dieser Maßnahmen können für Natura-2000-Gebiete von Bedeutung sein, in denen Arten und Lebensräume geschützt werden, die in der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung bestimmter Fanggeräte und -methoden wie Sprengstoffe, Schlaginstrumente, Dredgen zur Korallenernte sowie Greifer oder Treibnetze ([104]) oder das Verbot des Fischfangs mit bestimmten beweglichen grundberührenden Fanggeräten im Mittelmeer über den Seegraswiesen mit *Posidonia oceanica* und anderen Seegräsern sowie über korallogenen Habitaten und Maerl-Betten ([105]). Das Verbot der Fischerei unterhalb einer bestimmten Tiefe in Gebieten, in denen empfindliche marine Ökosysteme vorkommen oder wahrscheinlich vorkommen ([106]), kann auch für Natura-2000-Gebiete von Bedeutung sein. Diese Maßnahmen können daher einen Ausgangspunkt für Überlegungen bilden, wie die Mitgliedstaaten die bestehenden GFP-Maßnahmen durch zusätzliche Maßnahmen ergänzen können, um die in Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und in Artikel 6 der FFH-Richtlinie geforderten Erhaltungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten umzusetzen.

In einigen Fällen und unter bestimmten Bedingungen sind die Mitgliedstaaten befugt, nationale Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die sich auf die Fischereitätigkeiten auswirken (siehe Kapitel 7.1). Der Umfang dieser Maßnahmen und die Bedingungen dafür sind in den Rechtsvorschriften der GFP (z. B. in der GFP-Verordnung, der Verordnung über technische Maßnahmen ([107]) und der Mittelmeerverordnung ([108])) festgelegt.

Durch die GFP wird gewährleistet, dass Fischereifahrzeuge der Union gleichen Zugang zu Gewässern und Ressourcen in allen Gewässern der Union haben, mit Ausnahme der in Artikel 5 der GFP-Verordnung genannten Gewässer ([109]). Wenn Schiffe anderer Mitgliedstaaten von den Maßnahmen betroffen sind, die zur Einhaltung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie erforderlich sind, müssen diese Maßnahmen, um Diskriminierung zu vermeiden und wirksam zu sein, folglich für alle EU-Schiffe gelten.

Zu diesem Zweck ermöglicht die GFP den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Regionalisierung, Maßnahmen im Rahmen der GFP durch sogenannte „gemeinsame Empfehlungen" vorzuschlagen ([110]). Die Kommission erlässt diese Maßnahmen im Wege von delegierten Verordnungen ([111]) unter Berücksichtigung aller verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und gemäß den in den Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen (siehe Kapitel 7.2).

([103]) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

([104]) Siehe Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2019/1241.

([105]) Siehe Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates.

([106]) Siehe Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1).
Durchführungsverordnung (EU) 2022/1614 der Kommission vom 15. September 2022 zur Festlegung der bestehenden Tiefseefischereigebiete und Erstellung einer Liste der Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen (C(2022) 6470) (ABl. L 242 vom 19.9.2022, S. 1).

([107]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (PE/59/2019/REV/1) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

([108]) Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

([109]) Im Einklang mit und unter den Bedingungen von Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 können die Mitgliedstaaten den Zugang zu ihren 12-Seemeilen-Zonen beschränken. Die Beschränkungen sind in Anhang I der Verordnung festgelegt.

([110]) Artikel 18 der Verordnung (EU) 1380/2013 (GFP-Verordnung).

([111]) Delegierte Verordnungen werden von der Europäischen Kommission auf der Grundlage einer Befugnisübertragung im Text eines EU-Rechtsakts erlassen.

Schließlich kann die Kommission in einigen Fällen einschlägige Maßnahmen erlassen oder einleiten. Liegt beispielsweise keine gemeinsame Empfehlung vor, muss die Kommission in dringenden Fällen und unter bestimmten Bedingungen die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Maßnahmen erlassen, ohne die die Verwirklichung der Ziele, die mit der Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang stehen, und die Absichten der Mitgliedstaaten gefährdet sind ([112]). Diese Maßnahmen gelten für einen begrenzten Zeitraum ([113]). Gelingt es nicht allen Mitgliedstaaten, sich auf eine gemeinsame Empfehlung zu einigen, die der Kommission innerhalb der in Artikel 11 der GFP-Verordnung festgelegten Frist vorzulegen ist, oder wird die gemeinsame Empfehlung als nicht mit den darin genannten Anforderungen vereinbar erachtet, so kann die Kommission einen Vorschlag gemäß dem Vertrag vorlegen ([114]).

7.1. **Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene erlassen werden können**

Die Mitgliedstaaten können nationale Maßnahmen auf der Grundlage der Bestimmungen der GFP-Rechtsvorschriften erlassen, sofern diese mit den in Artikel 2 der GFP-Verordnung festgelegten Zielen vereinbar, nichtdiskriminierend und mindestens ebenso streng wie Maßnahmen nach EU-Recht sind.

7.1.1. **Nationale Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik**

Artikel 11 der GFP-Verordnung bildet den wichtigsten spezifischen Rahmen für die Mitgliedstaaten, um Maßnahmen zum Fischereimanagement einzuführen, die zur Einhaltung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie erforderlich sind und für Gewässer unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit gelten.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten in ihren Natura-2000-Gebieten Erhaltungsmaßnahmen erlassen, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf Schiffe anderer Mitgliedstaaten haben, vorausgesetzt, diese Maßnahmen sind mit den Zielen des Artikels 2 der GFP-Verordnung vereinbar und zur Einhaltung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach den umweltrechtlichen Vorschriften der Union erforderlich (Artikel 13 Absatz 4 der MSRR, Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie oder Artikel 6 der FFH-Richtlinie).

Gemäß Artikel 19 der GFP-Verordnung kann ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in Unionsgewässern verabschieden. Diese würden nur für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge gelten.

Gemäß Artikel 20 der GFP-Verordnung kann ein Mitgliedstaat innerhalb der ersten 12 Seemeilen von seinen Basislinien nichtdiskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Meeresökosysteme verabschieden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die EU keine Maßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung speziell dieses Bereichs oder speziell für das von dem betreffenden Mitgliedstaat ermittelte Problem erlassen hat.

Wenn diese Maßnahmen Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben, dürfen sie erst nach Konsultation der Kommission, der betroffenen Mitgliedstaaten und der einschlägigen Beiräte angenommen werden ([115]).

Mit Artikel 13 der GFP-Verordnung wird den Mitgliedstaaten schließlich die Befugnis übertragen, unter bestimmten Bedingungen Sofortmaßnahmen zu ergreifen, wenn die Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems nachweislich ernsthaft bedroht ist und sofortiges Handeln erforderlich ist. So haben die französischen Behörden beispielsweise im Januar 2024 eine „Sofortmaßnahme“ gemäß Artikel 13 Absatz 1 der GFP-Verordnung erlassen. Mit der Maßnahme sollten kleine Wale geschützt werden, indem für alle Mitgliedstaaten ein einmonatiges Verbot für den Fischfang mit bestimmten Fanggeräten in den französischen Gewässern des Golfs von Biskaya eingeführt wurde ([116]).

([112]) Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 1380/2013 (GFP-Verordnung).
([113]) Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 1380/2013 (GFP-Verordnung).
([114]) Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 1380/2013 (GFP-Verordnung).
([115]) Beiräte sind von Interessenträgern geleitete Organisationen, die der Kommission und den EU-Ländern Empfehlungen zu Themen des Fischereimanagements unterbreiten.
([116]) Arrêté du 17 janvier 2024 établissant des mesures spatio-temporelles pour les navires battant pavillon étranger, visant la réduction des captures accidentelles de petits cétacés dans le golfe de Gascogne pour l'année 2024, NOR: TREC2401621A, ELI: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/arrete/2024/1/17/TREC2401621A/jo/texte, JORF (ABl. FR) Nr.°0014 vom 18. Januar 2024.

7.1.2. **Nationale Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über technische Maßnahmen**

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung über technische Maßnahmen kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten für Schiffe unter seiner Flagge Schutzmaßnahmen oder Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Fanggeräte vorsehen, um die Fänge von Meeressäugetieren oder Meeresreptilien gemäß den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie und von Seevogelarten, die unter die Vogelschutzrichtlinie fallen, zu minimieren und, sofern möglich, ganz zu unterbinden.

Gemäß Artikel 12 derselben Verordnung kann der betreffende Mitgliedstaat Sperrgebiete einrichten oder andere Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz bestimmter empfindlicher Lebensräume oder empfindlicher mariner Ökosysteme in Gewässern unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit einrichten.

7.1.3. **Nationale Maßnahmen im Rahmen anderer Verordnungen**

Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen anderer Verordnungen technische Maßnahmen in Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit oder in Bezug auf ihre Schiffe ergreifen.

So können die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 2 der Mittelmeerverordnung innerhalb ihrer Hoheitsgewässer nationale Fangschutzgebiete ausweisen, um lebende aquatische Ressourcen zu schützen und zu bewirtschaften oder den Erhaltungszustand von Meeresökosystemen zu verbessern.

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 derselben Verordnung können sie nationale Bewirtschaftungspläne für bestimmte Fischereien in Hoheitsgewässern beschließen, die Maßnahmen zur Erhöhung der Selektivität von Fanggeräten, zur Reduzierung der Rückwürfe oder zur Begrenzung des Fischereiaufwands umfassen können.

7.2. **Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Annahme durch die EU vorschlagen können (Regionalisierung)**

Haben andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von Bestandserhaltungsmaßnahmen in den Natura-2000-Gebieten eines Mitgliedstaats betroffen ist, können die betreffenden Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 der GFP-Verordnung der Kommission eine gemeinsame Empfehlung mit den erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen unterbreiten.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, solche Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte zu erlassen, damit sie für Fischereifahrzeuge aller Mitgliedstaaten gelten ([117]). Bewährte Verfahren für die Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen nach Artikel 11 der GFP-Verordnung sind in den einschlägigen Leitlinien dargelegt ([118]).

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik für Natura-2000-Gebiete und für die Zwecke der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Dieses Dokument wurde von den Kommissionsdienststellen nach Konsultation der Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Interessenträger erstellt.

Darin werden bewährte Verfahren in Bezug auf die Elemente dargelegt, die von den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen für die Annahme von Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der GFP-Verordnung zu berücksichtigen sind.

Ziel ist es, sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß folgenden Bestimmungen zu unterstützen:

— Artikel 6 der FFH-Richtlinie,

— Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie,

— Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

([117]) Siehe beispielsweise die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee (C(2016) 5549) (ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 10) und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/117 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1778 (C(2016) 5562) (ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 1).

([118]) SWD(2018) 288 final. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik für Natura-2000-Gebiete und für die Zwecke der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

Darin werden die Vorschriften und Verfahren für die Vorlage einer gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten erläutert, damit die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 der GFP-Verordnung Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen kann.

Das Dokument kann hier in allen Sprachen eingesehen werden: https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2018)288&lang=de.

Gemäß der Verordnung über technische Maßnahmen können die Mitgliedstaaten von der EU zu erlassende Maßnahmen vorschlagen, die für ein größeres Meeresgebiet als Natura-2000-Gebiete gelten. Dies kann unbeschadet der Bewirtschaftungspläne für diese Gebiete auch dazu beitragen, die Einhaltung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung über technische Maßnahmen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte (auf der Grundlage einer nach Artikel 18 der GFP-Verordnung vorgelegten gemeinsamen Empfehlung) zu erlassen, um die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten technischen Maßnahmen zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder davon abzuweichen. Zu diesen Maßnahmen gehören Sperrgebiete sowie Gebiete mit Fangbeschränkungen, Beschränkungen für den Einsatz von Fanggeräten oder Schutzmaßnahmen zur Reduzierung von unbeabsichtigten Fängen empfindlicher Arten.

Nach Artikel 19 derselben Verordnung sind auch Ad-hoc-Schließungen in Verbindung mit Verlagerungen von Fischereitätigkeiten zum Schutz empfindlicher Arten zulässig. Diese Option kann im Wege der Regionalisierung umgesetzt werden. Die Kommission muss solche delegierten Rechtsakte auf der Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung von Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten erlassen. Die Mitgliedstaaten müssen wissenschaftliche Nachweise für den Erlass dieser Maßnahmen vorlegen. Die Kommission kann den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) auffordern, die gemeinsamen Empfehlungen zu bewerten. In Artikel 21 werden die Naturschutzmaßnahmen erläutert, die in gemeinsame Empfehlungen aufgenommen werden können.

Die im Rahmen der Regionalisierung der GFP beschlossenen Bestandserhaltungsmaßnahmen betreffen häufig Fischereimaßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Lebensräumen oder Habitaten von Arten oder zur Wiederherstellung dieser Lebensräume. Daher kann es sich bei diesen Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten um dieselben Maßnahmen handeln, die auch in der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ([119]) vorgesehen sind. In diesem Fall würden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung finden. Dazu gehört auch die Anforderung, alle einschlägigen Informationen über diese Maßnahmen in den nationalen Wiederherstellungsplänen bereitzustellen und die im Rahmen der GFP bereitgestellten Instrumente in vollem Umfang zu nutzen. Die Mitgliedstaaten, die die nationalen Wiederherstellungspläne ausarbeiten, müssen unter Berücksichtigung der Fristen gemäß Artikel 5 der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ([120]) rechtzeitig Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, die von diesen Maßnahmen betroffen sind, und den einschlägigen Beiräten gemäß Artikel 18 Absatz 2 der GFP-Verordnung einleiten, um eine rechtzeitige Einigung über gemeinsame Empfehlungen und deren rechtzeitige Vorlage zu ermöglichen. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten auch den voraussichtlichen Zeitplan für die Konsultation und die Vorlage der gemeinsamen Empfehlungen in den nationalen Wiederherstellungsplan aufnehmen. Die Mitgliedstaaten müssen die gemeinsamen Empfehlungen zu den Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 5 der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur festgelegten Ziele erforderlich sind, spätestens 18 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist für die Ziele für 2030, 2040 und 2050 vorlegen.

In einigen Mitgliedstaaten könnte ein Natura-2000-Gebiet auf dem Festlandsockel ([121]) mit den darüber befindlichen internationalen Gewässern ausgewiesen werden. Da die GFP-Vorschriften Anwendung finden, können in Fällen, in denen die Bewirtschaftung der Grundfischerei zum Schutz dieser Gebiete erforderlich ist, Maßnahmen zum Fischereimanagement im Hinblick auf die Erforschung und Nutzung sesshafter lebender Meeresressourcen ([122]) im Einklang mit diesen Vorschriften, wie in Kapitel 7 dargelegt, getroffen werden. Solche Maßnahmen können auch von den einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen ausgehen oder eine Zusammenarbeit mit diesen erfordern.

([119]) Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (PE/74/2023/REV/1) (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024).

([120]) Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung von Meeresökosystemen.

([121]) Siehe Artikel 77, 192, 193 und 194 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ).

([122]) Siehe Artikel 77 Absatz 4 des SRÜ, der sich auf „die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, das heißt solche, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können“, bezieht.

7.3. **Gemeinsame Verantwortung der Mitgliedstaaten**

In Anbetracht des Ziels des Natura-2000-Netzes, natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen, sowie der im Vertrag verankerten Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit, die auch zwischen den Mitgliedstaaten gilt ([123]), tragen die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Verantwortung für den Schutz der Natura-2000-Gebiete. Das bedeutet, dass die Hauptverantwortung für den Schutz eines Gebiets zwar bei dem Mitgliedstaat liegt, in dem es sich befindet, andere Mitgliedstaaten jedoch zusammenarbeiten und Maßnahmen ergreifen müssen, wenn eine solche Zusammenarbeit erforderlich ist, um die rechtlichen Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen und deren Ziele zu erreichen.

Bei Maßnahmen zum Fischereimanagement wie dem Verfahren nach Artikel 18 der GFP-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten bei der Erstellung gemeinsamer Empfehlungen zusammenarbeiten. Die Kommission muss die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erleichtern, unter anderem indem sie erforderlichenfalls sicherstellt, dass ein wissenschaftlicher Beitrag von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien eingeholt werden kann. Insbesondere wenn eine bestimmte Maßnahme nach wissenschaftlichen Erkenntnissen vom veranlassenden Mitgliedstaat als wesentlich für die Erreichung der Erhaltungsziele angesehen wird, müssen die Mitgliedstaaten konstruktiv zusammenarbeiten, um eine Einigung über diese Maßnahme zu erzielen, damit Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie eingehalten werden und die Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 AEUV erfüllt wird.

8. **Maßnahmen außerhalb der Gemeinsamen Fischereipolitik, die für Fischereifahrzeuge gelten**

Die Behörden der Mitgliedstaaten können nationale Maßnahmen ergreifen, die nicht mit dem Fischereimanagement in Zusammenhang stehen, jedoch für alle Schiffe gelten, um bestimmte Auswirkungen auf Lebensräume oder Arten zu verringern, beispielsweise Kollisionen von Walen mit Schiffen, Auswirkungen nicht heimischer Arten oder Unterwasserlärm. So könnten sie beispielsweise das Ankern von Schiffen regeln, um negative Auswirkungen auf Riffe oder *Posidonia*-Wiesen zu vermeiden. Sie könnten auch die Geschwindigkeit von Schiffen oder die Verwendung von Lichtern regeln, unter anderem durch die Ausweisung von zu meidenden Gebieten, um Kollisionen zu verhindern oder die Auswirkungen von Unterwasserlärm auf Wale und von Schiffslichtern auf Seevögel zu verringern. Eine weitere mögliche Maßnahme ist die Ausweisung von Gebieten, die vom Seeverkehr zu meiden sind. Diese Maßnahmen können für alle Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeuge, gelten.

Die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) kann ebenfalls Maßnahmen für Fischereifahrzeuge erlassen, die zum Schutz der Meeresökosysteme beitragen, beispielsweise im Bereich des Ballastwasser- und Bewuchsmanagements, um die Einschleppung nicht heimischer Arten zu verhindern. Die Mitgliedstaaten können solche Maßnahmen vorschlagen, die von der IMO umgesetzt werden sollen und ihnen dabei helfen würden, Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie einzuhalten. Je nach Umfang der vorgeschlagenen Maßnahmen und ihren Auswirkungen auf den normalen Seeverkehr und im Einklang mit der Richtlinie 2002/59/EG ([124]) müssen solche Vorschläge für die IMO möglicherweise über die EU vorgelegt werden.

Beispiel für Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereichs der GFP, die für Fischereifahrzeuge gelten

Transport Malta hat Bekanntmachungen für Schiffer veröffentlicht, um den bedrohten Mittelmeer-Sturmtaucher (*Puffinus yelkouan*) zu schützen, indem maritime Tätigkeiten in der Nähe von neun Gebieten innerhalb der Natura-2000-Gebiete um Malta und Gozo beschränkt werden.

Die Bekanntmachungen erfolgten im Rahmen einer Partnerschaft mit BirdLife Malta, das das Projekt LIFE Arċipelagu Garnija durchgeführt hat ([125]). Mit den Bekanntmachungen für die Schiffer werden Pufferzonen um diese Gebiete eingerichtet und die Beleuchtung und Lärmbelästigung durch Schiffe, deren Ankerung und Navigation beschränkt.

Weitere Einzelheiten sind in Anhang 8 zu finden.

9. **Anhänge: Beispiele**

Haftungsausschluss: Die Beispiele in den Anhängen lassen die vollständige und fristgerechte Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie unberührt.

([123]) Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; siehe auch das Urteil des Gerichtshofs vom 22. März 1983, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik, C-42/82, ECLI:EU:C:1983:88, Rn. 36.

([124]) Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

([125]) https://webgate.ec.europa.eu/life/publicWebsite/project/LIFE14-NAT-MT-000991/life-arcipelagu-garnija-securing-the-maltese-islands-for-the-yelkouan-shearwater-puffinus-yelkouan.

Anhang 1

Festlegung gebietsbezogener Erhaltungsziele für Natura-2000-Meeresgebiete im Rahmen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie

i) **Beispiele aus Irland**

Um den günstigen Erhaltungszustand von Sandbänken mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (Lebensraum 1110) im besonderen Schutzgebiet Blackwater Bank (IE0002953) des Natura-2000-Gebiets in Irland zu erhalten, wurde eine Liste mit Merkmalen zum Habitatgebiet, zur Verbreitung von Habitat und Gemeinschaften mit entsprechenden Zielvorgaben erstellt ([126]).

Erhaltungsziele für: Besonderes Schutzgebiet Blackwater Bank [002953]

1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser

Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands von Sandbänken mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser im besonderen Schutzgebiet Blackwater Bank entsprechend der folgenden Liste mit Merkmalen und Zielvorgaben:

Merkmal	Maßnahme	Zielvorgabe	Anmerkungen
Habitatgebiet	Hektar	Das dauerhafte Habitatgebiet (xx ha) ist stabil oder wächst gemäß den natürlichen Prozessen. Siehe Karte 3	Die Fläche des Habitatgebiets wurde anhand der Admiralitätskarte (Nr. 1787-0) von Carnsore Point bis Wicklow Head auf 7 310 ha geschätzt
Verbreitung des Lebensraums	Vorkommen	Die Verbreitung von Sandbänken ist stabil oder wächst gemäß den natürlichen Prozessen. Siehe Karte 3	Verbreitung anhand der Admiralitätskarte (Nr. 1787-0) von Carnsore Point bis Wicklow Head
Verbreitung der Gemeinschaft	Hektar	Erhaltung des folgenden Gemeinschaftstyps in einem natürlichen Zustand: Sand mit Gemeinschaftskomplex *Nephtys cirrosa* und *Bathyporeia elegans*. Siehe Karte 4	Das wahrscheinliche Gebiet der Gemeinschaft wurde aus benthischen Erhebungen aus den Jahren 2005 (Roche et al., 2007) und 2012 (Aquafact, 2012) abgeleitet. Weitere Einzelheiten sind dem maritimen Begleitdokument zu entnehmen

Um den günstigen Erhaltungszustand von Riffen (Lebensraum 1170) im besonderen Schutzgebiet Slyne Head Islands (IE0000328) in Irland zu erhalten, wurde eine Liste mit Merkmalen zu Verbreitung, Habitatgebiet und Gemeinschaftsstruktur mit entsprechenden Zielvorgaben erstellt ([127]).

Erhaltungsziele für: Besonderes Schutzgebiet Slyne Head Islands [000328]

1170 Riffe

Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands von Riffen im besonderen Schutzgebiet Slyne Head Islands entsprechend der folgenden Liste mit Merkmalen und Zielvorgaben:

Merkmal	Maßnahme	Zielvorgabe	Anmerkungen
Verbreitung	Vorkommen	Die Verbreitung der Riffe ist stabil oder wächst gemäß den natürlichen Prozessen. Siehe Karte 3	Die Verbreitung wurde anhand der Erhebung der subtidalen Riffe aus dem Jahr 2010 (Aquafact, 2011) und Feldbeobachtungen aus dem Jahr 2012 ermittelt

([126]) Quelle: https://www.npws.ie/sites/default/files/protected-sites/conservation_objectives/CO002953.pdf.
([127]) Quelle: https://www.npws.ie/sites/default/files/protected-sites/conservation_objectives/CO000328.pdf.

Merkmal	Maßnahme	Zielvorgabe	Anmerkungen
Habitatgebiet	Hektar	Das dauerhafte Gebiet (xx ha) ist stabil oder wächst gemäß den natürlichen Prozessen. Siehe Karte 3	Die Fläche des Habitatgebiets wurde anhand der Erhebung der subtidalen Riffe aus dem Jahr 2010 (Aquafact, 2011) und den Feldbeobachtungen aus dem Jahr 2012 auf 1 418 ha geschätzt
Gemeinschaftsstruktur	Biologische Zusammensetzung	Erhaltung der folgenden Gemeinschaftstypen in einem natürlichen Zustand: Gemeinschaftskomplex exponierter intertidaler Riffe; von *Laminaria* dominierte Gemeinschaft und exponierte subtidale Riffe mit Echinodermen und krustenbildenden Algengemeinschaften. Siehe Karte 4	Auf der Grundlage der Erhebung der subtidalen Riffe aus dem Jahr 2010 (Aquafact, 2011) und der Feldbeobachtung aus dem Jahr 2012

Um den günstigen Erhaltungszustand von Kegelrobben im besonderen Schutzgebiet Slyne Head Islands (IE000328) in Irland zu erhalten, wurde die folgende Liste mit Merkmalen und Zielvorgaben erstellt ([128]).

Erhaltungsziele für: Besonderes Schutzgebiet Slyne Head Islands [000328]

1364 Kegelrobbe *Halichoerus grypus*

Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands von Kegelrobben im besonderen Schutzgebiet Slyne Head Islands entsprechend der folgenden Liste mit Merkmalen und Zielvorgaben:

Merkmal	Maßnahme	Zielvorgabe	Anmerkungen
Zugang zu geeignetem Lebensraum	Anzahl der künstlichen Hindernisse	Das Verbreitungsgebiet der Art innerhalb des Gebiets sollte nicht durch künstliche Hindernisse eingeschränkt werden, die die Nutzung des Gebiets behindern könnten. Siehe Karte 5	Weitere Einzelheiten sind dem maritimen Begleitdokument zu entnehmen
Fortpflanzungsverhalten	Fortpflanzungsplätze	Erhaltung der Fortpflanzungsplätze in einem natürlichen Zustand. Siehe Karte 5	Merkmale und Zielvorgaben beruhen auf Hintergrundwissen über die irischen Fortpflanzungspopulationen, einer Auswertung von Daten aus Summers (1983), Lyons (2004), Ó Cadhla et al. (2005), einer umfassenden Fortpflanzungserhebung aus dem Jahr 2005 (Ó Cadhla et al., 2008) sowie unveröffentlichten Aufzeichnungen des National Parks and Wildlife Service. Weitere Einzelheiten sind dem maritimen Begleitdokument zu entnehmen
Häutungsverhalten	Häutungsplätze	Erhaltung der Häutungsplätze in einem natürlichen Zustand. Siehe Karte 5	Merkmale und Zielvorgaben beruhen auf Hintergrundwissen über die irischen Populationen, der Auswertung von Daten aus Ó Cadhla et al. (2006), einer nationalen Erhebung zum Thema Häutung (Ó Cadhla und Strong, 2007) sowie unveröffentlichten Aufzeichnungen des National Parks and Wildlife Service. Weitere Einzelheiten sind dem maritimen Begleitdokument zu entnehmen

([128]) Quelle: https://www.npws.ie/sites/default/files/protected-sites/conservation_objectives/CO000328.pdf.

Merkmal	Maßnahme	Zielvorgabe	Anmerkungen
Ruheverhalten	Ruheplätze	Erhaltung der Ruheplätze in einem natürlichen Zustand. Siehe Karte 5	Merkmale und Zielvorgaben beruhen auf der Auswertung von Daten aus Lyons (2004), Cronin et al. (2004), Ó Cadhla et al. (2005) und unveröffentlichten Aufzeichnungen des National Parks and Wildlife Service. Weitere Einzelheiten sind dem maritimen Begleitdokument zu entnehmen
Störung	Ausmaß der Auswirkungen	Menschliche Aktivitäten sollten in einem Umfang erfolgen, der die Kegelrobbenpopulation in dem Gebiet nicht beeinträchtigt	Weitere Einzelheiten sind dem maritimen Begleitdokument zu entnehmen

ii) **Beispiel aus Belgien**

Im Jahr 2022 festgelegte Erhaltungsziele für das Natura-2000-Gebiet Vlaamse Banken in Belgien ([129]).

Zielvorgaben	
1.	Die räumliche Ausdehnung des Lebensraumtyps 1110 ändert sich nicht nennenswert.
1.1.	Die räumliche Ausdehnung und Verbreitung der physischen EUNIS-Lebensräume der Stufe 2 (sandiger Schlamm bis Schlick, schlammiger Sand bis Sand und kiesiges Sediment) schwanken – bezogen auf den in der „Erstbeurteilung" (KRMS) beschriebenen Referenzzustand – innerhalb einer Bandbreite, die auf die Genauigkeit der aktuellen Verbreitungskarten beschränkt ist.
1.2.	Die räumliche Ausdehnung und Verbreitung der Gemeinschaft von *A. alba* bleiben bestehen.
2.	Die Funktion von flachen Sandbänken als Laich- und Aufzuchtgebiete bleibt erhalten oder wird verbessert.
2.1.	Das Vorkommen und die Dichte von jungen Plattfischen wie Scholle (*Pleuronectes platessa*) und Seezunge (*Solea solea*) im Küstengebiet bleiben stabil oder nehmen zu.
3.	Nicht einheimische Arten, die sich als Folge menschlicher Tätigkeiten angesiedelt haben, kommen nur in einem für die Ökosysteme nicht abträglichen Umfang vor.
3.1.	Die Einführung neuer, vom Menschen eingeführter nicht heimischer Arten von Makrofauna und Makroflora (> 1 mm), die ein Ökosystem verändern, wird vermieden.
4.	Die Häufigkeit des Vorkommens gefährdeter Arten nimmt zu.
4.1.	Das Verhältnis der benthischen R-Strategen zu K-Strategen (auf Artenebene) nimmt ab.
4.2.	Die Anzahl der K-Strategisten (auf Artenebene) nimmt zu.
4.3.	Bei der durchschnittlichen Dichte der adulten Tiere (oder der Häufigkeit des Vorkommens) einer Auswahl langlebiger und/oder sich langsam fortpflanzender Arten und der wichtigsten strukturierenden benthischen Artengruppen in Schlick bis schlammigen Sanden und reinen feinen bis kiesigen Sanden ist eine positive Tendenz zu verzeichnen.
5.	Das benthische Ökosystem stellt ausreichend Nahrung für höhere trophische Ebenen bereit.
6.	Die ökologische Qualität des benthischen Lebensraums des Abra-alba-Biotops bleibt erhalten.
6.1.	Der vom BEQI-Tool ermittelte Indikator für die Qualität des benthischen Ökosystems beträgt mindestens 0,60 für jede vorkommende Gemeinschaft.

([129]) Belgischer Staat. 2022. Instandhoudingsdoelstellingen voor het Belgische deel van de Noordzee – Habitat- en Vogelrichtlijn – Herziening 2022. Federale Overheidsdienst Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu, GD Leefmilieu, Brüssel, België: 27 ff.

6.2.	Das Bioturbationspotenzial (BPc), ein Indikator zur Bewertung der Funktionsfähigkeit des benthischen Ökosystems, weist für die Gemeinschaft von *A. alba* in der zweiten Jahreshälfte einen Mindestwert von 0,60 auf (ermittelt nach dem BEQI-Verfahren).
7.	Die autonome Entwicklung der Ansammlungen von *L. conchilega* wird nicht verhindert.
7.1.	Die von *L. conchilega* gebildeten 3-D-Strukturen bleiben erhalten.
7.2.	Die Dichte der mit *L.-conchilega*-Riffen vergesellschafteten Arten (z. B. *Eumida sanguinea, Pariambus typicus, Microprotopus maculatus* und *Phyllodoce spp*.) weist keine rückläufige Tendenz auf.
8.	Die Oberfläche natürlich vorkommender harter Substrate bleibt mindestens erhalten.
8.1.	Bei Kiesbetten sollte das Verhältnis von harten Substratflächen (insbesondere Flächen, die von Epifauna auf harten Substraten besiedelt sind) zu weichen Sedimentflächen (insbesondere Flächen auf dem harten Substrat, die die Entwicklung von Substratfauna verhindern) in vordefinierten Prüfzonen keine negative Tendenz aufweisen.
9.	Natürlichere benthische Gemeinschaften in den Kiesbetten erholen sich.
9.1.	Die Artenvielfalt innerhalb von Taxa, die typischerweise mit harten Substraten vergesellschaftet sind (insbesondere *Porifera, Cnidaria, Bryozoa, Polychaeta, Malacostraca, Maxillopoda, Gastropoda, Bivalvia, Echinodermata* und *Ascidiacea*), hat zugenommen.
9.2.	Die Häufigkeit des Vorkommens oder die durchschnittliche Dichte adulter oder reifer Kolonien von mindestens der Hälfte der wichtigsten und langlebigsten Arten in Kiesbetten nimmt zu: einheimische Auster (*Ostrea edulis*), Miesmuschel (*Mytilus edulis*), Wellhornschnecke (*Buccinum undatum*), Tote Meerhände (*Alcyonium digitatum*), aufrechte Schwämme (wie Geweihschwämme (*Haliclona oculata*)) und aufrechte Bryozoen (wie Moostierchen (*Alcyonidium* spp.) und Blättermoostierchen (*Flustra foliacea*)).
9.3.	Die durchschnittliche Körpergröße der größeren benthischen Arten nimmt zu: Wellhornschnecke (*Buccinum undatum*) und Seespinnen (*Majidae spp*.).
9.4.	Die Anzahl und Größe der Riffe von Sandröhrenwürmern (*Sabellaria spinulosa*) und die Anzahl der Cluster von Dreikantröhrenwürmern (*Pomatoceros (Spirobranchus) triqueter)* nehmen zu. – Typ 1
9.5.	Die Kiesbetten als Laichgebiete für Heringe (*Clupea harengus*) und als Orte für die Eiablage von Rochen und Haien erholen sich.

iii) **Beispiel aus Griechenland**

Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp *Posidonia*-Wiesen (*Posidonion oceanicae*) (1120) im besonderen Schutzgebiet NISOS GYAROS KAI THALASSIA ZONI (GR4220033) ([130]).

Parameter	Maßeinheit	Zielvorgabe	Spezifische Zielvorgabe
Fläche	Hektar	199,4	Erhaltung
Wachstumsstrategie von Rhizomen (in einer Tiefe von 15 m)	% plagiotroper Rhizome	< 10 %	Erhaltung
Tiefe der unteren Verbreitungsgrenze	Meter	≥ 35	Erhaltung
Wiesenbedeckung (in einer Tiefe von 15 m)	% der gesamten Lebensraumfläche	> 80 %	Erhaltung
Dynamik (Stabilität, Reichweite, Schrumpfung) der Wiesen im unteren Verbreitungsbereich	Typologie der unteren Verbreitungsgrenze der Wiese	Voranschreitend	Erhaltung
Erhaltungsindex (in einer Tiefe von 15 m)	Index (Erhaltungsindex – CI)	> 0,9	Erhaltung
Wiesendichte (in einer Tiefe von 15 m)	Sprossen pro m^2	> 500	Erhaltung

([130]) Amtsblatt: Reihe II, Nr. 1807/22.3.2023.

iv) **Beispiel aus Bulgarien**

Parameter für die Festlegung spezifischer Erhaltungsziele für die Art *Puffinus yelkouan* im Gebiet BG0002077 Bakerlata ([131]).

Parameter	Einheit	Zielwert	Weitere Angaben	Gebietsbezogene Erhaltungsziele
Population: Größe der migrierenden Population	Anzahl der Individuen	Mindestens 20 Individuen	Der Zielwert wird auf der Grundlage von Daten aus dem Standard-Datenbogen und Daten von eBird festgelegt. Die Anzahl der während der Migration durchziehenden Individuen hängt stark von den Witterungsbedingungen ab. Die Art kommt während der Migration unregelmäßig in diesem Gebiet vor.	Aufrechterhaltung der Anzahl von mindestens 20 migrierenden Individuen in diesem Gebiet durch Erhaltung der Nahrungshabitate
Habitat der Art: Fläche der geeigneten Nahrungshabitate der Art	Ha	Mindestens 21 110	Die Art ernährt sich in der Bucht von Burgas. Festgelegt auf der Grundlage des prozentualen Anteils des Lebensraums N01 – Meeresgebiete und -arme. Die Fläche des Gebiets beträgt 21 110 ha.	Erhaltung und Pflege der Lebensraumtypen im Gebiet auf mindestens 21 110 ha.
Habitat der Art: Ökologischer Zustand von Gewässern mit Habitaten der Art unter Verwendung der biologischen Qualitätskomponente „Fische“ gemäß der WRRL	5-stufige Skala für den ökologischen Zustand	1 – Sehr gut 2 – Gut	Fische werden durch Studien im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie unter Verwendung der biologischen Qualitätskomponente „Fische“ erfasst. Der ökologische Zustand von Gewässern gemäß der biologischen Qualitätskomponente „Fische“ wird auf einer 5-stufigen Skala bewertet: Ökologischer Zustand 1 – Sehr gut 2 – Gut 3 – Mäßig 4 – Unbefriedigend 5 – Schlecht Die Überwachung der Binnen- und Küstengewässer wird jährlich von der Direktion für den „Schwarzmeerraum“ an festgelegten Messstellen durchgeführt.	Erhaltung und/oder Verbesserung des ökologischen Zustands von Gewässern mit geeigneten Lebensräumen für die Art mit Werten von 2 – Gut oder 1 – Sehr gut.

([131]) Für weitere Einzelheiten siehe: https://natura2000.egov.bg/EsriBg.Natura.Public.Web.App/Home/Natura2000ProtectedSites.

Anhang 2

Einbeziehung von Interessenträgern bei der Festlegung von Maßnahmen des Fischereimanagements

Gemeinsame Schaffung des Meeresschutzgebiets mit Kleinfischern im Meeresschutzgebiet Cap d'Agde, Frankreich

Das Meeresschutzgebiet Cap d'Agde ist ein Natura-2000-Gebiet im Golfe du Lion in Südfrankreich. Es umfasst 6 152 Hektar mit verschiedenen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, wie *Posidonia*-Wiesen, Korallenfelsen, Felsen im Infralitoralbereich, weiche Substrate und Unterwasser-Vulkanfelsenplateaus. Aufgrund der Bedrohung der biologischen Vielfalt des Parks, der rückläufigen Fangmengen und der Konflikte zwischen Fischern und Tauchzentren über die Nutzung des Meeresraums kamen Bedenken auf. Diese Probleme machten deutlich, dass bessere Erhaltungsmaßnahmen und die Einrichtung eines Meeresschutzgebiets erforderlich waren. Die Überwachung des Natura-2000-Gebiets anhand verschiedener Indikatoren trug ebenfalls zur Stärkung des Schutzes des Lebensraums bei. Folglich wurde von Natura-2000-Managern und lokalen Interessenträgern, darunter Kleinfischer und Freizeitfischereigruppen, gemeinsam ein Meeresschutzgebiet geschaffen, das als Gebiet mit Fangbeschränkungen oder „Cantonnement de pêche" ausgewiesen wurde.

Workshops und Interviews mit Kleinfischern dienten dazu, ihre Erwartungen zu verstehen, Daten über Fischereitätigkeiten zu sammeln und ihre Bereitschaft zu bewerten, zum Fischereimanagement innerhalb des Meeresschutzgebiets beizutragen.

Gleichzeitig legte das Team für das Meeresschutzgebiet fünf Indikatoren (ökologisch, sozial, wirtschaftlich und managementbezogen) fest, um den Standort des Schutzgebiets zu bestimmen. Anhand der Daten von Fischern und Karten der Meereslebensräume entwarfen die Verwalter der Meeresschutzgebiete verschiedene Szenarien für das Meeresschutzgebiet. Diese wurden anhand der zuvor festgelegten Indikatoren bewertet.

Die vorgeschlagenen Szenarien wurden allen Berufsfischern von Agde in einer Sitzung vorgestellt, um den Standort und die Grenzen des Schutzgebiets zu bestätigen.

Nachdem der anfängliche Umfang des Meeresschutzgebiets gemeinsam mit den Fischern festgelegt worden war, arbeiteten die Teams für das Meeresschutzgebiet mit lokalen Interessenträgern zusammen, darunter Tauchzentren, Verbände von Freizeitfischern, Unternehmen für Freizeitfischerei und der Verband für Speerfischen, um das Projekt weiter zu vertiefen. Da das geplante Schutzgebiet auch Tauchgebiete mit Korallen umfasste, wurden zusätzliche Konsultationen mit Vertretern des Tauchsektors durchgeführt. Im Anschluss an diese Gespräche stellten die Manager einen endgültigen Umfang vor, der vom Lenkungsausschuss des Natura-2000-Gebiets der Küste von Agde genehmigt wurde.

Das endgültige bestätigte Szenario des Schutzgebiets ist ein 310 Hektar großes Fünfeck, das 46 % des korallogenen Habitats des Meeresschutzgebiets schützt und streng geschützte Fangverbotszonen umfasst, in dem Tauchen, Fischen, Ankern und Baggerarbeiten verboten sind.

Anhang 3

Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeit

Integriertes Fernüberwachungssystem für die Insel Gyaros in den Kykladen, Griechenland

Auf der griechischen Insel Gyaros wurde ein innovatives und integriertes Fernüberwachungssystem zur Bekämpfung der illegalen Fischerei eingerichtet. Der WWF Griechenland hat das System in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hafenbehörden entwickelt und von 2015 bis 2022 betrieben, wobei modernste Technologie zum Einsatz kam.

Mit dem System soll im Wesentlichen die Überwachung des Meeresschutzgebiets Gyaros, insbesondere der umliegenden 3-Seemeilen-Zone, verbessert werden. Durch die Unterstützung der für die Verwaltung des Meeresschutzgebiets zuständigen Behörden sowie der Regulierungs- und Vollzugsbehörden gewährleistet das System die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der damit verbundenen Beschränkungen. Das System ist mit Radartechnologie ausgestattet und ermöglicht die Echtzeit-Erkennung verdächtiger Aktivitäten. Es liefert detaillierte Informationen über die Geschwindigkeit und den Kurs von Schiffen und – sofern Identifizierungsgeräte aktiviert sind – über den Schiffstyp und die Identität des Schiffes.

Das Fernüberwachungssystem umfasst mehrere Infrastrukturkomponenten, die an wichtigen Standorten installiert sind. Dazu gehören der Gipfel der Insel Gyaros, der Antennenpark auf der Insel Syros, der Hauptsitz der Zentralägäischen Verwaltungsstelle für Schutzgebiete (PAMU) und der Hauptsitz der Hafenbehörde von Syros.

Auf dem Gipfel der Insel Gyaros befindet sich die Hauptüberwachungseinheit auf einem alten Unterstand. Diese Einheit besteht aus einem SIMRAD-Radar, einer hochauflösenden militärisch einsetzbaren EOD-100-Infrarotkamera und einem Sender, der Signale nach Syros weiterleitet. Im Antennenpark der Insel Syros empfängt ein Empfänger das Signal von Gyaros und leitet es an das Büro der Zentralägäischen Verwaltungsstelle für Schutzgebiete weiter, wo das Überwachungspersonal Echtzeit-Warnmeldungen erhält, um schnell auf mögliche Verstöße reagieren zu können.

Seit 2024 hat die Agentur für natürliche Umwelt und Klimawandel (NECCA) im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Umwelt und Energie, dem Ministerium für maritime Angelegenheiten und Inselpolitik und dem WWF Griechenland die Eigentumsrechte und die Verwaltung des Systems übernommen.

Anhang 4

Anwendung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffen und Sandbänken in der Ostsee

In der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in der Ostsee wurden die folgenden besonderen Schutzgebiete ausgewiesen, um die Lebensraumtypen „Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“ (1110) (Sandbänke) und/oder Riffe (1170) zu schützen: Fehmarnbelt, Kadetrinne, Westliche Rönnebank, Adlergrund und Pommersche Bucht mit Oderbank.

Sobald die Gebiete in die Gemeinschaftsliste aufgenommen werden, ist Deutschland nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie verpflichtet, so schnell wie möglich – spätestens jedoch binnen sechs Jahren – die erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen durchzuführen, um die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume zu gewährleisten.

Eines der wichtigsten Erhaltungsziele in den besonderen Schutzgebieten in der deutschen AWZ besteht darin, den naturnahen Charakter benthischer Lebensgemeinschaften, die insbesondere durch langlebige Arten gekennzeichnet sind, zu erhalten und wiederherzustellen.

Aus dem deutschen Bericht über den Erhaltungszustand der unter der FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume für den Berichtszeitraum 2013-2018 geht hervor, dass die Lebensraumtypen Sandbänke (1110) und Riffe (1170) in der biogeografischen Meeresregion Ostsee einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Maßnahmen zum Fischereimanagement sind daher nur ein Teil dessen, was erforderlich ist, um die Erhaltungsziele der Gebiete zu erreichen und den Erhaltungszustand der Lebensräume zu verbessern.

Nach der FFH-Richtlinie ist die Verbesserung des Zustands der Lebensräume in den ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten das wichtigste Instrument, um einen günstigen Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen Riffe und Sandbänke zu erreichen. Da die gewerbliche Fischerei in der AWZ der Gemeinsamen Fischereipolitik unterliegt, müssen Erhaltungsmaßnahmen zur Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie als Bewirtschaftungsmaßnahmen nach den Artikeln 11 und 18 der GFP-Verordnung durchgeführt werden.

Zur Umsetzung von Artikel 6 Absätze 1 und 2 der FFH-Richtlinie hat Deutschland im September 2017 Schutzgebietsverordnungen erlassen und anschließend gebietsspezifische Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmen zur Regulierung menschlicher Tätigkeiten in den Schutzgebieten, z. B. Sand- und Kiesgewinnung, Windparks und Schifffahrt, entwickelt, um einen günstigen Erhaltungszustand der geschützten Merkmale zu erreichen. Diese Bewirtschaftungspläne wurden im Rahmen eines nationalen Koordinierungsprozesses ausgearbeitet und traten im Februar 2022 in Kraft, nachdem bereits 2021 ein maritimer Raumordnungsplan für die deutsche AWZ angenommen worden war. Mit diesem Plan werden die Schutzgebiete in der Raumplanung verankert, was auch für die Umsetzung der MSRR von großer Bedeutung ist.

Im Einklang mit den Artikeln 11 und 18 der GFP-Verordnung wurden 2022 die folgenden Maßnahmen zum Fischereimanagement vorgeschlagen, um die Lebensraumtypen 1110 Sandbänke und 1170 Riffe in den besonderen Schutzgebieten in der deutschen AWZ in der Ostsee zu schützen:

1) Besonderes Schutzgebiet Fehmarnbelt: Ganzjähriges Verbot der Fischerei mit beweglichen grundberührenden Fanggeräten in Sandbank- und Riffgebieten zum Schutz der Lebensraumtypen 1110 Sandbänke und 1170 Riffe.

2) Besonderes Schutzgebiet Kadetrinne: Ganzjähriges Verbot der Fischerei mit beweglichen grundberührenden Fanggeräten in Riffgebieten zum Schutz des Lebensraumtyps 1170 Riffe.

3) Besonderes Schutzgebiet Westliche Rönnebank: Ganzjähriges Verbot der Fischerei mit beweglichen grundberührenden Fanggeräten im gesamten besonderen Schutzgebiet zum Schutz des Lebensraumtyps 1170 Riffe.

4) Besonderes Schutzgebiet Adlergrund: Ganzjähriges Verbot der Fischerei mit beweglichen grundberührenden Fanggeräten im gesamten besonderen Schutzgebiet zum Schutz der Lebensraumtypen 1110 Sandbänke und 1170 Riffe.

5) Besonderes Schutzgebiet Pommersche Bucht mit Oderbank: Ganzjähriges Verbot der Fischerei mit beweglichen grundberührenden Fanggeräten in Sandbankgebieten zum Schutz des Lebensraumtyps 1110 Sandbänke.

Die Sperrgebiete wurden vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass nicht nur die geschützten benthischen Lebensraumtypen, sondern auch angrenzende Gebiete und Gebiete zwischen den Strukturen (z. B. Fehmarnbelt, Kadetrinne) vor den negativen Auswirkungen beweglicher grundberührender Fanggeräte geschützt werden.

Diese von Deutschland vorgeschlagenen Maßnahmen zum Fischereimanagement bildeten die Grundlage für Verhandlungen mit anderen Mitgliedstaaten mit einem Bewirtschaftungsinteresse an der betreffenden Fischerei, um sich auf eine gemeinsame Empfehlung nach Artikel 11 Absatz 3 der GFP-Verordnung zu einigen.

Das förmliche Verfahren begann mit der ersten Sitzung am 6. April 2022, und nach einer Reihe von Sitzungen und Konsultationen des Beirats für die Ostsee wurde der Vorschlag am 22. August 2022 von der hochrangigen Gruppe BALTFISH angenommen. Am 7. September 2022 legte BALTFISH eine gemeinsame Empfehlung vor, in der Bestandserhaltungsmaßnahmen zum teilweisen Schutz der besonderen Schutzgebiete Fehmarnbelt, Kadetrinne und Pommersche Bucht mit Oderbank sowie der gesamten Gebiete Westliche Rönnebank und Adlergrund in der deutschen AWZ vorgeschlagen wurden.

Nach der Vorlage dieser gemeinsamen Empfehlung nahm der STECF im November 2022 eine Bewertung vor ([132]) und kam zu dem Schluss, dass der Vorschlag eine positive Initiative darstellt, die einen besseren Schutz für die Riffe und Sandbänke in den betreffenden Gebieten bieten wird.

Die Kommission hat die Delegierte Verordnung (EU) 2017/117 ([133]) zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten der Ostsee geändert, um die von Deutschland vorgeschlagenen neuen Maßnahmen aufzunehmen.

([132]) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) – „71st Plenary report“ (STECF-PLEN-22-03), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2023, doi:10.2760/016673, JRC132078.

([133]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/117 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1778 (ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 1).

Anhang 5

Bewertung des Risikos der Auswirkungen gewerblicher Fischereitätigkeiten auf Arten und Lebensräume in Natura-2000-Meeresgebieten

1. **Risikobewertung von Fischereitätigkeiten, die die Meereslebensräume beeinträchtigen und sich auf die Erhaltungsziele von Natura 2000 auswirken (Frankreich)**

Im Jahr 2014 beauftragte das französische Umweltministerium PatriNat ([134]) mit der Koordinierung eines Projekts zur Bewertung der Empfindlichkeit der benthischen Lebensräume in Frankreich (Festland) gegenüber anthropogenen Belastungen unter Einbeziehung des Fachwissens der breiteren wissenschaftlichen Gemeinschaft. Der methodische Rahmen für die Bewertung der Empfindlichkeit von Meereslebensräumen, die Terminologie, der Lebensraum und die Belastungseinheiten sowie Leitlinien für die Verwendung der sich ergebenden Bewertungen wurden in dem 2019 veröffentlichten methodischen Bericht vorgestellt ([135]).

Die Methode wurde entwickelt, um standardisierte Ergebnisse zu erzielen und sie mit anderen gleichwertigen europäischen Methoden zur Unterstützung von Risikobewertungen / Bewertungen der Gefährdung auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene in Einklang zu bringen, unter anderem im Rahmen der FFH-Richtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinien sowie des OSPAR-Übereinkommens.

Das Hauptziel dieser Methode besteht darin, die Risiken gewerblicher Meeresfischereitätigkeiten für natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (und Habitate von Arten), die als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen sind, zu bewerten, wobei die Probleme auf lokaler Ebene berücksichtigt und auf nationaler Ebene einheitlich angegangen werden.

Mit dieser Analyse lässt sich feststellen, inwieweit gewerbliche Meeresfischereitätigkeiten die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten beeinträchtigen, sodass Prioritäten für erforderliche Maßnahmen festgelegt werden können. Die Analyse liefert eine Reihe von Ergebnissen, darunter Daten zu Fischereitätigkeiten und Lebensräumen, Karten und Berichte. Die Methodik wird in zwei Schritten umgesetzt.

Schritt 1: Einstufung des Risikos einer Schädigung von Meereslebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse

Die Bewertung des Risikos einer Schädigung von Meereslebensräumen beruht auf mehreren Parametern, die sich auf die Verbreitung und Empfindlichkeit der Lebensräume sowie auf die Verteilung und Art der Fischereitätigkeiten im Natura-2000-Gebiet beziehen. Der Ansatz zur Risikobewertung besteht darin, drei Informationsebenen auf der Ebene des Natura-2000-Gebiets geografisch (im GIS) zu überlagern:

1) Verbreitung der benthischen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Natura-2000-Gebiet;

2) Beschreibung der Fischereitätigkeiten und der damit verbundenen Belastungen im Natura-2000-Gebiet;

3) Ermittlung der Wechselwirkungen zwischen Fischereitätigkeiten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse in dem Gebiet.

Die Wechselwirkungen zwischen gewerblichen Fischereitätigkeiten und Meereslebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse werden ermittelt, indem die Wahrscheinlichkeit der Gefährdung der Lebensräume im Hinblick auf ihre Empfindlichkeit durch die von den Fanggeräten ausgehenden Belastungen mittels Geoanalyse bestimmt wird. Die Matrix zum Risiko für die Schädigung von Lebensräumen ergibt sich, indem die Matrix zur Empfindlichkeit benthischer Lebensräume (die vom Nationalen Museum für Naturgeschichte im Jahr 2016 erstellt wurde) mit der Matrix über die physischen Belastungen durch Fanggeräte (vom IFREMER im Jahr 2019 erstellt) zusammengeführt wird.

In der Analyse werden fünf Empfindlichkeitsstufen des Lebensraums mit den vier Stufen der durch die Tätigkeit ausgehenden Belastung kombiniert, was zu vier möglichen Risikostufen führt (kein Risiko, gering, mäßig, hoch).

Schritt 2: Einstufung des Risikos einer Untergrabung der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets

Wenn das Risiko aufgrund der Ergebnisse von Schritt 1 als mäßig oder hoch eingestuft wird, werden die Ergebnisse mit lokalen ökologischen Parametern und lokalen Parametern im Zusammenhang mit gewerblichen Fischereitätigkeiten kombiniert.

Die Bedeutung jedes im Bewirtschaftungsplan des Gebiets (Documents d'objectifs – DOCOB) definierten Lebensraums spiegelt die Bedeutung des Natura-2000-Gebiets für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraums wider und muss daher in den lokalen Parametern besondere Berücksichtigung finden. Um den lokalen Kontext besser beurteilen zu können, werden auf der Grundlage der verfügbaren Daten in abgestimmter Weise und auf der Grundlage von Sachverständigengutachten noch weitere Parameter berücksichtigt.

([134]) https://www.patrinat.fr/.
([135]) https:/www.natura2000.fr/analyse-risque-natura-2000-peche-professionnelle.

Wenn in einer Analyse schließlich der Schluss gezogen wird, dass ein hohes oder mäßiges Risiko besteht, dass die Erhaltungsziele des Gebiets untergraben werden, sind die Auswirkungen wahrscheinlich erheblich, sodass Bewirtschaftungsmaßnahmen – insbesondere Regulierungsmaßnahmen – den zuständigen Behörden zur Annahme vorgelegt werden müssen.

2. Gemeinsame Methode zur Bewertung der Auswirkungen der Fischerei auf Natura-2000-Meeresgebiete (Sachverständigengruppe für Meeresfragen)

Auf der Grundlage einschlägiger Methoden für die verschiedenen regionalen Meeresgebiete wurde 2012 ein gemeinsamer EU-Ansatz zur Bewertung der Auswirkungen der Fischerei auf Natura-2000-Meeresgebiete entwickelt und in der Sachverständigengruppe für Meeresfragen der Kommission erörtert. Dieser Ansatz ermöglicht es den Gebietsmanagern, Prioritäten zu setzen und den Schwerpunkt ihrer Bemühungen auf die Regulierung von Fischereitätigkeiten zu legen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie potenzielle Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben könnten. Dieser Ansatz umfasst die Überprüfung der verfügbaren einschlägigen Informationen, um die potenziellen Auswirkungen und die damit verbundenen Bewirtschaftungsoptionen zu kategorisieren. Die Methode wird in zwei Schritten umgesetzt (Abbildung 2):

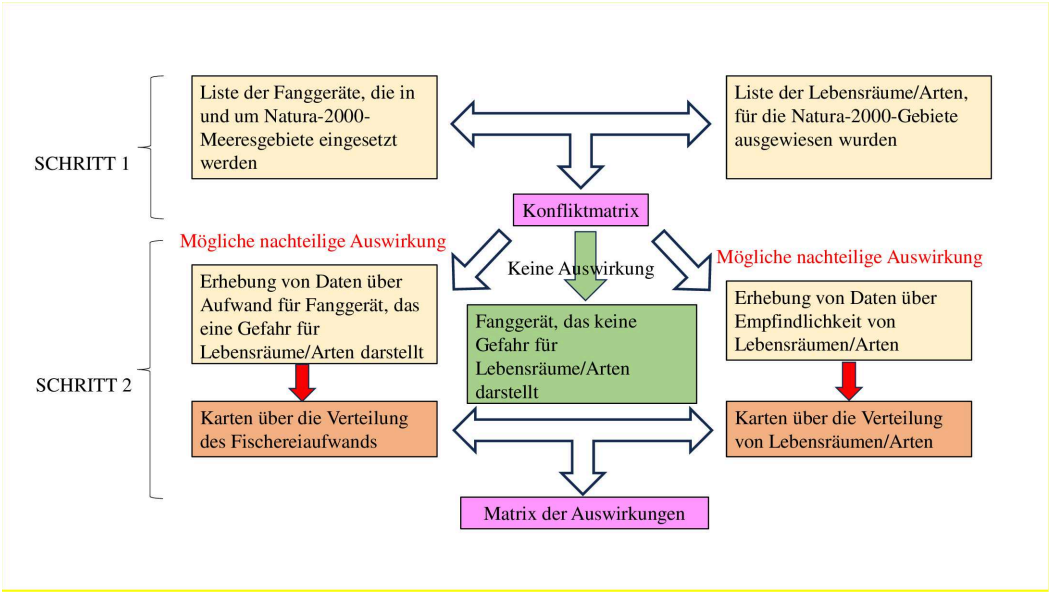


Abbildung 2. Verfahrensprotokoll zur Bewertung der Auswirkungen der Fischerei auf Natura-2000-Meeresgebiete.

Schritt 1: Qualitative Bewertung der Auswirkungen

Die Mindestanforderungen an die Informationen zur Bewertung der Auswirkungen von Fischereitätigkeiten auf Natura-2000-Meeresgebiete umfassen eine Liste mit folgenden Angaben:

a) alle Lebensräume/Arten, für die das Natura-2000-Meeresgebiet ausgewiesen ist, d. h. Lebensräume, die in Anhang I aufgeführt sind, Arten, die in Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten. Die Liste ist den Standard-Datenbögen für Natura 2000 zu entnehmen.

b) Fanggeräte, die in den Natura-2000-Meeresgebieten und in deren Nähe eingesetzt werden und Auswirkungen auf die Gebiete haben könnten.

Die beiden oben genannten Listen werden zur Erstellung der Konfliktmatrizen verwendet, eine für Lebensräume (Tabelle 1) und eine für Arten (Tabelle 2). Für jeden Lebensraum / jede Art, für den/die das Natura-2000-Gebiet ausgewiesen wurde, sollte in den Matrizen angegeben werden, ob die einzelnen Fanggeräte negative Auswirkungen auf sie haben könnten, auch wenn die Matrizen nicht das Ausmaß oder die Schwere der Auswirkungen angeben, sondern lediglich das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Konflikts.

Anhand der beiden Matrizen ist es möglich, die Arten von Fanggeräten auszuwählen, die sich negativ auf bestimmte Lebensräume/Arten in den Natura-2000-Gebieten auswirken könnten. In Schritt 2 werden nur diese Fanggeräte und diese Lebensräume/Arten weiter untersucht.

Tabelle 1 Ein hypothetisches Beispiel für eine Konfliktmatrix für Lebensräume, für die das Gebiet ausgewiesen wurde.

Lebensräume von EU-Interesse	Fanggerät						
	Grund-schleppnetz	Pelagi-sches Schlepp-netz	Baumkurre	Boo-tdredge	Kiemennetz	Langleinen	Sonstige
1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser							
1120 *Posidonia*-Wiesen							
1150 Lagunen							
Sonstige							

Tabelle 2 Ein hypothetisches Beispiel für eine Konfliktmatrix für Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde.

Arten von EU-Interesse	Beifang mit Fanggeräten							Sonstige Wirkungen		
	Grund schlepp-netz	Pelagi-sches Schlep-pnetz	Baum-kurre	Boo-tdredge	Kie men-netz	Lang-lei-nen	Sons-tige	Erschöp-fung der Nah rungsres-sourcen	Störung	Rückwurf
Caretta caretta										
Tursiops truncatus										
Calonectris diomedea										
Sonstige										

Schritt 2: Semiquantitative Bewertung der Auswirkungen

Die für diesen Schritt erforderlichen Informationen sind die Verbreitung der Lebensräume und Arten sowie deren Lebensräume (für die das Gebiet ausgewiesen wurde) und die Verbreitung der Fischereitätigkeiten in den Natura-2000-Gebieten. Insbesondere:

1. Räumliche und zeitliche Verbreitung der Lebensräume/Arten.

   Die gesammelten Informationen sollten so weit wie möglich Folgendes enthalten:

   — die Ökologie der Lebensräume (einschließlich der für die Lebensräume charakteristischen Arten) und der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde;

   — spezifische Erhaltungsziele für jedes der Merkmale, für die das Gebiet ausgewiesen wurde;

   — eine Beschreibung der räumlichen und zeitlichen Verbreitung der Lebensräume (einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensräume) und der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde;

— Daten zu Lebensräumen/Arten, einschließlich Zustand und günstiger Erhaltungszustand;

— die Bedeutung des Gebiets auf nationaler und biogeografischer Ebene für die Erhaltung einschlägiger Lebensräume/Arten;

— Daten zur Artenpopulation und zur Nutzung des Gebiets durch Arten für Aktivitäten wie Nahrungssuche, Fortpflanzung usw.;

— Intoleranz, Erholungsfähigkeit und anschließende Empfindlichkeit von Lebensräumen/Artenpopulationen gegenüber Störungen durch die Fischerei.

Auf der Grundlage der gesammelten Informationen sollten zusammenfassende Bögen mit der Beschreibung spezifischer Lebensräume/Arten oder Artengruppen sowie Karten über die Verbreitung der für den fischereilichen Druck empfindlichen Lebensräume innerhalb des Natura-2000-Meeresgebiets und über die Verbreitung der Artenpopulationen erstellt werden. Gegebenenfalls sollten auch Karten über die Nutzung des Gebiets nach Arten in verschiedenen Jahreszeiten erstellt werden.

2. Räumliche und zeitliche Verteilung des Fischereiaufwands und der Fischereiintensität

Für jede in der vorherigen Phase ermittelte Art von Fanggerät sollten räumliche und zeitliche Daten zum Fischereiaufwand in den Natura-2000-Gebieten für mindestens die letzten drei Jahre erhoben werden. In der Praxis bedeutet dies die Verwendung von Logbüchern und, bei größeren Schiffen, von automatischen Positionsmeldern (z. B. Schiffsüberwachungssysteme – VMS).

Besonders hervorzuheben ist, dass die räumliche und zeitliche Verteilung der gesamten Fischerei innerhalb der Natura-2000-Gebiete alle Schiffe umfassen sollte, d. h. sowohl solche mit als auch solche ohne automatische Positionsmelder (Satellitenortungsgeräte), die zu den nationalen und internationalen Flotten gehören, die in diesen Gebieten tätig sind.

Auf der Grundlage der gesammelten Informationen sollten Karten über die Verteilung der Fischereiintensität (definiert als Fischereiaufwand pro Flächeneinheit pro Zeiteinheit) innerhalb jedes Natura-2000-Meeresgebiets in den verschiedenen Jahreszeiten (Winter, Frühling, Sommer, Herbst) erstellt werden. Es sollten auch kumulative Karten über die gesamte Fischereiintensität während der vier Jahreszeiten erstellt werden.

Die Daten zur räumlichen und zeitlichen Verteilung der Fischereitätigkeiten und der damit verbundenen Belastungen sollten mit Geodaten zur Verbreitung von Lebensräumen und Arten sowie mit zeitlichen Daten zum biologischen Zyklus der Arten von EU-Interesse kombiniert werden. Durch Überlagerungsanalysen werden potenzielle Konflikt-/Nichtkonfliktzonen in Bezug auf die festgelegten Grenzen der Natura-2000-Gebiete ermittelt (Vorhandensein/Nichtvorhandensein von Konflikten). Es werden verschiedene Karten erstellt, die für die einzelnen Lebensraumtypen/Arten spezifisch sind. In der nächsten Phase wird geprüft, ob potenzielle Konflikte zwischen den Erhaltungszielen und der Nutzung des Gebiets bestehen.

3. Empfindlichkeit von Lebensräumen/Artenpopulationen gegenüber fischereilichem Druck

Die Analyse der Empfindlichkeit von Lebensräumen und Arten gegenüber den verschiedenen Aspekten des fischereilichen Drucks sollte dort durchgeführt werden, wo potenzielle Konflikte zwischen den Erhaltungszielen und der Nutzung des Gebiets bestehen (d. h., wenn sich die Fischerei räumlich und zeitlich mit einschlägigen Lebensräumen und Habitaten von Arten bzw. deren Verbreitungsgebieten überschneidet).

Durch die Verknüpfung der Ergebnisse der Konfliktanalyse und der Empfindlichkeitsbewertung für die möglicherweise betroffenen Lebensräume/Arten kann die Empfindlichkeit der Lebensräume/Artenpopulationen bewertet und entsprechend der tatsächlichen Störung durch die Fischerei eingestuft werden. Die Einstufung der Auswirkungen der Fischerei auf Lebensräume/Arten sollte durch Sachverständigengutachten als Kombination aus Fischereiintensität und Empfindlichkeit erfolgen und dem Erhaltungszustand der betreffenden Lebensräume/Arten Rechnung tragen. Zu diesem Zweck könnten Ad-hoc-Expertenworkshops organisiert werden.

Für jedes Natura-2000-Gebiet sollte für jeden Lebensraum /jede Art, bei dem/der es potenziell einen Konflikt mit Fischereitätigkeiten gibt, eine umfassende Auswirkungsmatrix ausgefüllt werden, die die Einstufung der Auswirkungen und eine Beschreibung der Art der Auswirkungen enthält.

3. **Überblick über die potenziellen Wechselwirkungen und Auswirkungen gewerblicher Fangmethoden auf Meereslebensräume und Arten, die gemäß der FFH-Richtlinie der EU geschützt sind**

Im Jahr 2014 wurde ein weiteres Dokument erstellt und in der Sachverständigengruppe für Meeresfragen erörtert, das zu der qualitativen Bewertung beitrug, die für Schritt 1 und die erste Phase von Schritt 2 der „Gemeinsamen Methode zur Bewertung der Auswirkungen der Fischerei auf Natura-2000-Meeresgebiete“ erforderlich ist (siehe Anhang 5.2). Es bietet einen Überblick über die Wechselwirkungen, Belastungen und Auswirkungen gewerblicher Fangmethoden auf marine Natura-2000-Lebensräume und -Arten (in Gruppen), enthält eine Zusammenfassung über die Empfindlichkeit von Natura-2000-Lebensräumen und -Arten gegenüber verschiedenen Fangmethoden und gibt einen Überblick über ihre Gefährdung. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Bericht zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung um einen selektiven Überblick handelt und nicht um eine Betrachtung der Auswirkungen aller Arten von Fanggeräten auf alle europäischen marinen Lebensräume und Arten. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein Gebiet der Forschung handelt, das kontinuierlich weiterverfolgt wird und in dem laufend internationale Studien durchgeführt und regelmäßig Veröffentlichungen herausgegeben werden.

Peer-Reviews und graue Literaturquellen wurden verwendet, um Zusammenfassungen zu folgenden Themen zu erstellen:

1) potenzielle physikalische, chemische und biologische Belastungen im Zusammenhang mit verschiedenen Fangmethoden,

2) Wechselwirkung zwischen Merkmalen von Natura 2000 und diesen Belastungen,

3) mögliche Gefährdung, die sich aus dem Einsatz bestimmter Fanggeräte auf Lebensräume und Arten ergibt, die in Natura-2000-Gebieten geschützt sind.

Die Informationen sollten im Hinblick auf nationale Erwägungen (wie den wichtigsten Fischereien oder etwaigen Änderungen von Fanggeräten) präzisiert werden und können von den Mitgliedstaaten für Schritt 2 verwendet werden – die Erstellung gebietsspezifischer Matrizen über die Auswirkungen der Fischerei auf Natura-2000-Gebiete und -Merkmale.

Kumulative Auswirkungen sind gebietsspezifisch und werden daher in den allgemeinen Matrizen nicht berücksichtigt. Die Empfindlichkeit wird in diesem Dokument weder direkt bewertet noch quantifiziert, daher sind letztlich Bewertungen der Empfindlichkeit der Lebensräume erforderlich, um die Gefährdung der einzelnen Gebiete genauer beurteilen zu können.

Das Dokument enthält Tabellen mit einer Checkliste der potenziellen Auswirkungen verschiedener Fangmethoden auf Natura-2000-Lebensräume und -Arten. Einige oder alle dieser Arten und Lebensräume können an bestimmten Orten vorkommen, und das mögliche Ausmaß der sich daraus ergebenden Auswirkungen hängt gegebenenfalls von der Empfindlichkeit des Lebensraums und der Arten sowie von den örtlichen Gegebenheiten ab, einschließlich ihrer Erholungsfähigkeit und Vielfalt innerhalb der Lebensraumtypen. Aufgrund dieser Überlegungen ist es unerlässlich, eine gebietsspezifische Analyse der Auswirkungen durchzuführen, um jeden Bewirtschaftungsvorschlag zu untermauern. Wenn jedoch eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass Schäden durch ein Fanggerät/eine Tätigkeit an einem ausgewiesenen Merkmal überall vorkommen, ist eine weitere Bewertung gegebenenfalls nicht erforderlich.

Die Matrizen zeigen, dass marine Natura-2000-Lebensräume und -Arten potenziell durch eine Reihe von physikalischen, chemischen und biologischen Belastungen im Zusammenhang mit verschiedenen Fangmethoden gefährdet sind (siehe Tabellen 3 und 4). Im Falle einer wahrscheinlichen Wechselwirkung ist bekannt, dass der Lebensraum oder die Art in den meisten Fällen durch die Fangmethode/den fischereilichen Druck gefährdet ist. Im Falle einer möglichen Wechselwirkung können sie in einigen Fällen oder an bestimmten Orten oder in bestimmten Situationen gefährdet sein. Es gibt auch Wechselwirkungen, die als unwahrscheinlich gelten oder für die derzeit keine ausreichenden Informationen vorliegen, um eine Schlussfolgerung zu ziehen. Diese Tabellen können von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Bewertung von Fischereitätigkeiten verwendet werden, die sich auf die in Natura-2000-Meeresgebieten geschützten Lebensräume und Arten auswirken können.

Tabelle 3 Matrix mit einer Zusammenfassung der potenziellen Gefährdung von Natura-2000-Lebensräumen durch verschiedene Fangmethoden.

FANGGERÄTEKLASSE	FANGGERÄTEGRUPPE	ART DES FANGGERÄTS	Sandbänke	*Posidonia*-Wiesen	Ästuare	Schlick-, Sand- und Mischwatt	Lagunen	Flache große Meeresarme und -buchten	Riffe	Submarine durch Gasaustritte entstandene Strukturen	Kleine, enge Buchten des borealen Baltikums	Unter oder teilweise unter Wasser liegende Meereshöhlen
Dredgen	Dredgen	Bootdredge										
		Mechanisierte Dredge/Saugbagger										
Schleppnetze	Grundschleppnetze	Grundscherbrettnetz										
		Grundscherbrett-Hosennetz										
		Zweischiffgrundschleppnetz										
		Baumkurre										
	Pelagische Schleppnetze	Pelagisches Scherbrettnetz										
		Pelagisches Zweischiffschleppnetz										

FANGGERÄTEKLASSE	FANGGERÄTEGRUPPE	ART DES FANGGERÄTS	Sandbänke	*Posidonia*-Wiesen	Ästuare	Schlick-, Sand- und Mischwatt	Lagunen	Flache große Meeresarme und -buchten	Riffe	Submarine durch Gasaustritte entstandene Strukturen	Kleine, enge Buchten des borealen Baltikums	Unter oder teilweise unter Wasser liegende Meereshöhlen
Haken und Langleinen	Stangen und Langleinen	Angeln										
		Schleppangeln										
	Langleinen	Treibleinen										
		Grundlangleinen										
Fallen	Fallen	Reusen und Fallen										
		Garnreusen										
		Nicht bedeckte stationäre Reusen										
Netze	Netze	Stellnetze-Verwickelnetze										
		Stellnetz										
		Treibnetz										
Wadennetze	Umschließungsnetze	Ringwade										
		Lamparanetze										
	Wadennetze	Snurrewade ohne Anker										
		Snurrewade										
		Zweischiff-Wadennetz										
		Strand- und Bootswade										

Wahrscheinliche Gefährdung	
Mögliche Gefährdung	
Unwahrscheinliche Gefährdung	
Fehlende Informationen	

Wahrscheinlich: Der Lebensraum ist in den meisten Fällen bekanntermaßen durch die Fangmethode gefährdet
Möglich: Der Lebensraum kann in bestimmten Fällen oder an bestimmten Orten oder unter bestimmten Umständen durch die Fangmethode gefährdet sein

Tabelle 4 Matrix mit einer Zusammenfassung der potenziellen Gefährdung von Natura-2000-Arten/-Artengruppen durch verschiedene Fangmethoden.

			Wale		Robben				Schildkröten		Fische					Seevögel, Wildvögel und Watvögel
			Schweinswal	Großer Tümmler	Kegelrobbe	Seehund	Ringelrobbe	Mittelmeer-Mönchsrobbe	Unechte Karettschildkröte	Suppenschildkröte	Stör (Adria und Atlantik)	Schnäpel	Neunauge (Meer, Fluss)	Menhaden (Finte, gewöhnliche Alse, Kaspi-Maifisch, Donauhering)	Canestrini-Grundel	
FANGGERÄTEKLASSE	FANGGERÄTEGRUPPE	ART DES FANGGERÄTS														
Dredgen	Dredgen	Bootdredge														
		Mechanisierte Dredge/Saugbagger														
Schleppnetze	Grundschleppnetze	Grundscherbrettnetz														
		Grundscherbrett-Hosennetz														
		Zweischiffgrundschleppnetz														
		Baumkurre														
	Pelagische Schleppnetze	Pelagisches Scherbrettnetz														
		Pelagisches Zweischiffschleppnetz														
Haken und Langleinen	Stangen und Langleinen	Angeln														
		Schleppangeln														
	Langleinen	Treibleinen														
		Grundlangleinen														
Fallen	Fallen	Reusen und Fallen														
		Garnreusen														
		Nicht bedeckte stationäre Reusen														

			Wale		Robben				Schildkröten		Fische					Seevögel, Wildvögel und Watvögel
			Schweinswal	Großer Tümmler	Kegelrobbe	Seehund	Ringelrobbe	Mittelmeer-Mönchsrobbe	Unechte Karettschildkröte	Suppenschildkröte	Stör (Adria und Atlantik)	Schnäpel	Neunauge (Meer, Fluss)	Menhaden (Finte, gewöhnliche Alse, Kaspi-Maifisch, Donauhering)	Carestrini-Grundel	
FANGGERÄTEKLASSE	FANGGERÄTEGRUPPE	ART DES FANGGERÄTS														
Netze	Netze	Stellnetze-Verwickelnetze														
		Stellnetz														
		Treibnetz														
Wadennetze	Umschließungsnetze	Ringwade														
		Lamparanetze														
	Wadennetze	Snurrewade ohne Anker														
		Snurrewade														
		Zweischiff-Wadennetz														
		Strand- und Bootswade														

Wahrscheinliche Gefährdung	
Mögliche Gefährdung	
Unwahrscheinliche Gefährdung	
Fehlende Informationen	

Wahrscheinlich: Der Lebensraum ist in den meisten Fällen bekanntermaßen durch die Fangmethode gefährdet
Möglich: Der Lebensraum kann in bestimmten Fällen oder an bestimmten Orten oder unter bestimmten Umständen durch die Fangmethode gefährdet sein

Anhang 6

Anwendung von Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung von Riffstrukturen durch Fischereitätigkeiten, Ostsee

Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, den günstigen Erhaltungszustand der ausgewiesenen marinen Lebensräume und Arten in ihrem jeweiligen Natura-2000-Netz sicherzustellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie die Störung der Arten, für die das Natura-2000-Gebiet ausgewiesen wurde, zu vermeiden.

In Dänemark werden die wichtigsten Bestimmungen von Artikel 6 der FFH-Richtlinie zum Schutz und zur Verwaltung der Natura-2000-Gebiete von den einzelnen Sektoren umgesetzt, d. h. von der zuständigen Behörde, die für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist, die in den Natura-2000-Bewirtschaftungsplänen festgelegt sind. Das dänische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei ist die zuständige Behörde für die Ausarbeitung von Fischereivorschriften sowie für die Fischereikontrolle und die Durchsetzung der umgesetzten Bewirtschaftungsmaßnahmen. Im Juni 2008 wurde das Fischereigesetz geändert, um die Bestimmungen der FFH-Richtlinie aufzunehmen ([136]).

Dänemark hat 97 Natura-2000-Meeresgebiete in dänischen Hoheitsgewässern in der westlichen Ostsee, im Kattegat, im Skagerrak und in der Nordsee ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgte gemäß der Ordnungsverfügung Nr. 408/2007 ([137]) und späteren geänderten Fassungen, in der die allgemeinen Erhaltungsziele als Grundlage für die Verwaltung der Natura-2000-Gebiete festgelegt sind. Insgesamt wurden 65 Natura-2000-Gebiete für Riffstrukturen ausgewiesen (Lebensraum-Codes: H1170 (Riffe) und H1180 („Submarine durch Gasaustritte entstandene Strukturen", auch bekannt als „bubbling reefs")).

Im Dezember 2011 wurden Naturbewirtschaftungspläne für Gebiete verabschiedet, die vor 2010 ausgewiesen worden waren ([138]). Mit der Annahme der Pläne wurden die Gebiete auch als besondere Schutzgebiete ausgewiesen. Im Dezember 2012 veröffentlichte das dänische Umweltministerium die Bewirtschaftungspläne für Natura 2000. Die Bewirtschaftungspläne enthalten eine Beschreibung der Lebensräume und Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, des aktuellen Erhaltungszustands dieser Lebensräume und Arten, möglicher Bedrohungen und der zu ergreifenden Maßnahmen. In allen Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Meeresgebiete, die für Riffe ausgewiesen wurden, sollten Maßnahmen in Bezug auf Fischereitätigkeiten mit beweglichen grundberührenden Fanggeräten ergriffen werden.

Im Frühjahr 2011 startete das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei/das dänische Amt für Landwirtschaft und Fischerei eine Initiative zum Schutz von Riffstrukturen vor Fischereitätigkeiten in Natura-2000-Gebieten im dänischen Teil der westlichen Ostsee zwischen der Basislinie und 12 Seemeilen:

1) Munkegrund (EU-Gebietscode: DK00VA304)

2) Hatterbarn (EU-Gebietscode: DK00VA255)

3) Ryggen (EU-Gebietscode: DK00VA253)

4) Broen (EU-Gebietscode: DK00VA256)

5) Ertholmene (EU-Gebietscode: DK007X079)

6) Davids Banke (EU-Gebietscode: DK00VA308)

7) Bakkebrædt und Bakkegrund (EU-Gebietscode: DK00VA310).

Ziel des Vorschlags war es (da für dänische Meereslebensräume noch keine gebietsspezifischen Erhaltungsziele festgelegt worden waren), einen angemessenen Schutz der ausgewiesenen Riffstrukturen vor Fischereitätigkeiten zu gewährleisten und damit zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für die Lebensraumtypen mit dem Code H1170 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie beizutragen, wonach die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie die Störung von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Gemäß den Natura-2000-Plänen für die sieben Gebiete wird die Fischereitätigkeit mit beweglichen grundberührenden Fanggeräten als Bedrohung für Riffstrukturen ([139]) und als mögliche Bedrohung für Sandbänke bezeichnet.

([136]) Fischereigesetz: https://www.retsinformation.dk/Forms/r0710.aspx?id=121218.
([137]) Ordnungsverfügung Nr. 408, 1. Mai 2007: https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=13043.
([138]) Ordnungsverfügung Nr. 1114, 25. November 2011: https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=139270.
([139]) Bewirtschaftungspläne: http://www.naturstyrelsen.dk/Naturbeskyttelse/Natura2000/Natura_2000_planer/Se_Planerne/.

Der Erhaltungszustand der Riffstrukturen in den sieben Gebieten wurde aufgrund physischer Störungen und eines relativ hohen Nährstoffgehalts in der Wassersäule als „ungünstig“ bewertet. Es besteht allgemein Einvernehmen darüber, dass sich Fischereitätigkeiten mit beweglichen grundberührenden Fanggeräten sowohl hinsichtlich der physischen Störung der Riffstrukturen als auch hinsichtlich der biologischen Vielfalt der Riffe auf Riffstrukturen auswirken.

Es wurde vorgeschlagen, Fischereitätigkeiten mit beweglichen grundberührenden Fanggeräten in als Riffe kartierten Gebieten (Lebensraum-Code H1170) zu verbieten. Die in den Natura-2000-Gebieten kartierten Riffstrukturen würden durch die Einrichtung von Pufferzonen um die Riffstrukturen herum vor den Auswirkungen der Fischereitätigkeiten geschützt, was bedeutet, dass um die kartierten Riffstrukturen herum eine Pufferzone von 240 Metern eingerichtet würde. Das Institut für aquatische Ressourcen (DTU Aqua) der dänischen Technischen Universität hat das dänische Amt für Landwirtschaft und Fischerei im Hinblick auf die geeigneten Methoden wissenschaftlich beraten.

Die dänische Regierung (veranlassender Mitgliedstaat) beabsichtigte, Maßnahmen im Hinblick auf die Fischereitätigkeiten aller Schiffe zu ergreifen, einschließlich Fischereifahrzeuge unter der Flagge anderer EU-Mitgliedstaaten. Um diese Maßnahmen auf alle Schiffe anzuwenden, hat Dänemark als veranlassender Mitgliedstaat gemäß der Verordnung Nr. 1380/2013 über die Gemeinsamen Fischereipolitik Deutschland und Schweden ([140]), den Beirat für die Ostsee, den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) und die Kommission, nationale Fischereiverbände/-organisationen und nichtstaatliche Organisationen konsultiert.

Dänemark hat im Sommer 2014 ein Verfahren mit Schweden und Deutschland eingeleitet, um eine gemeinsame Empfehlung für Erhaltungsmaßnahmen in sieben Natura-2000-Gebieten im Kattegat und drei Gebieten in der Ostsee abzugeben. Am 13. März 2015 übermittelten Dänemark, Deutschland und Schweden der Kommission eine gemeinsame Empfehlung für Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffstrukturen in dänischen Natura-2000-Gebieten in der Ostsee. Die gemeinsame Empfehlung wurde von der Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts (Delegierte Verordnung (EU) 2017/117 ([141])) angenommen.

([140]) Schweden und Deutschland verfügen über Fangrechte im dänischen Teil der westlichen Ostsee innerhalb von 12 Seemeilen.

([141]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/117 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1778 (C(2016) 5562) (ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 1).

Anhang 7

Anwendung der Verträglichkeitsprüfung auf Fischereitätigkeiten

i) **Herzmuschelfischerei in Irland**

Die Dundalk Bay umfasst ein besonderes Schutzgebiet (SPA IE0004026) und ein besonderes Schutzgebiet (SAC IE0000455). Das Fischen von Herzmuscheln (*Cerastoderma edule*) kann sich potenziell auf Lebensräume und Wasservögel in den Schutzgebieten der Dundalk Bay auswirken.

Der Fischereiausschuss des lokalen Beratenden Ausschusses von Dundalk hat den Entwurf eines Natura-Fischereiplans (FNP) für Herzmuscheln in der Dundalk Bay für den Zeitraum 2021-2025 ausgearbeitet und vorgelegt. In diesem Entwurf des FNP sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt, die von Schiffseignern, die über eine Genehmigung zum Fischen von Herzmuscheln in der Dundalk Bay verfügen, zu ergreifen sind. Er knüpft an frühere Fünfjahrespläne an. Im Entwurf des FNP sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Herzmuschelfischerei stattfinden darf, z. B. die Mindestbiomasse an Herzmuscheln, unterhalb derer die Fischerei nicht eröffnet wird, eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC), eine Schließung bei Erreichen der Mindestfangmengen (um eine übermäßige Dezimierung zu vermeiden) und eine Schließung am 1. November jedes Jahres zum Schutz überwinternder Vögel. Darüber hinaus wurden Betriebsbeschränkungen für die an der Fischerei beteiligten Akteure festgelegt, wie beispielsweise eine Mindestanlandegröße für Herzmuscheln, eine Obergrenze für den täglichen Gesamtfang und die Festlegung der Fanggeräte, die beim Fischen eingesetzt werden dürfen.

Der Entwurf des FNP wurde im März 2021 dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Fischerei vorgelegt, der feststellte, dass eine Verträglichkeitsprüfung des Entwurfs des FNP erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der Leitlinien der Europäischen Kommission und der geltenden Rechtsprechung kam der Minister zu dem Schluss, dass der Entwurf des FNP erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben könnte und daher vor der Entscheidung über die Annahme des FNP eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie erforderlich sei.

Das Marine Institute erstellte im Einklang mit den Verordnungen der Europäischen Union (Vögel und natürliche Lebensräume) (Seefischerei) von 2013 (S.I. Nr. 290 von 2013) einen Bericht über die Verträglichkeitsprüfung. Im Bericht über die Verträglichkeitsprüfung wurden die potenziellen ökologischen Auswirkungen des vorgeschlagenen FNP auf ausgewiesene Lebensräume und Arten in den beiden besonderen Schutzgebieten der Dundalk Bay bewertet. Außerdem wurden die potenziellen Auswirkungen auf das Gebiet untersucht, die sich aus der Kombination zweier Fischereitätigkeiten (Rasiermuschel- und Herzmuschelfischerei) ergeben.

Der Bericht über die Verträglichkeitsprüfung und die Anhänge, einschließlich des Entwurfs des FNP, wurden im Mai 2021 für einen Zeitraum von sechs Wochen für die öffentliche Konsultation veröffentlicht. Darüber hinaus erhielten der Minister für Wohnungswesen, Kommunalverwaltung und Kulturerbe sowie der Minister für Umwelt, Klima und Kommunikation die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Entwurf des FNP und zum Prüfungsbericht abzugeben. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation gingen fünf Stellungnahmen ein. Zwei der Stellungnahmen stammten von Fischern, während die anderen drei vom National Parks and Wildlife Service, Birdwatch Ireland und dem Irish Wildlife Trust eingereicht wurden. Das Marine Institute übermittelte eine Antwort, in der es ausführlich auf die in diesen Stellungnahmen aufgeworfenen einschlägigen Fragen einging

Schließlich kam der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Fischerei im Juli 2021 unter Berücksichtigung des vom Marine Institute vorgelegten Berichts über die Verträglichkeitsprüfung, der im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen und der Antwort des Marine Institute auf die in den Stellungnahmen aufgeworfenen einschlägigen Fragen zu dem Schluss, dass der Natura-Fischereiplan für Herzmuscheln (*Cerastoderma edule*) in der Dundalk Bay 2021-2025 in der von seinem Ministerium gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Rechtsakts S.I. Nr. 290 von 2013 geänderten Fassung die ausgewiesenen Lebensräume und Arten als solche in den beiden besonderen Schutzgebieten der Dundalk Bay nicht beeinträchtigen würde, und verabschiedete den geänderten FNP.

Für weitere Informationen siehe http://www.fishingnet.ie/sea-fisheriesinnaturaareas/.

ii) **Schwertmuschelfischerei in den Niederlanden**

Die Noordzee kustzone, das Voordelta, die Vlakte van de Raan und die Westerschelde wurden alle gemäß der FFH-Richtlinie als besondere Schutzgebiete ausgewiesen. Mit Ausnahme der Vlakte van de Raan wurden diese Gebiete auch im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen. Der Schutz niederländischer Natura-2000-Gebiete ist durch das Naturschutzgesetz ([142]) geregelt. In den Bewirtschaftungsplänen für diese jeweiligen Natura-2000-Gebiete ist festgelegt, dass die grundberührende Fischerei einer Genehmigung gemäß dem Naturschutzgesetz unterliegt.

([142]) Seit Januar 2024 wird dieses Gesetz durch das Umwelt- und Planungsgesetz ersetzt.

Die Schwertmuschelfischerei (Amerikanische Schwertmuschel, *Ensis leei*) ist eine Fischereitätigkeit, die im niederländischen Küstengebiet ausgeübt wird. Die Schwertmuschelfischerei ist eine grundberührende Tätigkeit, bei der Schalentiere aus dem Ökosystem entnommen werden und die mit Bodenkontakt verbunden ist. Auf dieser Grundlage kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Schwertmuschelfischerei in den Natura-2000-Gebieten Noordzee kustzone, Voordelta, Vlakte van de Raan und Westerschelde erhebliche Auswirkungen auf die Arten und Lebensräume in diesen Natura-2000-Gebieten haben würde.

Daher mussten vor der Genehmigung die potenziellen Auswirkungen dieser Tätigkeit auf diese Gebiete als solche in einer Verträglichkeitsprüfung bewertet werden. Die bewertete Tätigkeit bezieht sich nur auf die Schwertmuschelfischerei in den für diese Fischerei freigegebenen Gebieten. Der Zugang zu einigen Gebieten innerhalb der Natura-2000-Gebiete ist für die Schwertmuschelfischerei bereits eingeschränkt (darunter etwa 25 % der Fläche des Natura-2000-Gebiets Noordzee kustzone).

Die Schwertmuschelfischerei gilt als Plan oder Projekt im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie, das allein oder zusammen mit anderen Projekten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete haben kann. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 erfordert diese Tätigkeit daher eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Eine Genehmigung für eine solche Tätigkeit kann daher nur erteilt werden, wenn eine Verträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis durchgeführt wurde, dass der Plan oder das Projekt die natürlichen Merkmale der jeweiligen Natura-2000-Gebiete nicht beeinträchtigt. Eine Genehmigung für einen solchen Plan oder ein solches Projekt kann für einen Zeitraum von sechs Jahren beantragt werden; danach muss ein neuer Genehmigungsantrag gestellt werden, der einem neuen Verträglichkeitsprüfungsverfahren unterzogen wird.

Für die Schwertmuschelfischerei in niederländischen Gewässern wurden acht Fanglizenzen erteilt. Alle Lizenzinhaber für die Schwertmuschelfischerei sind Mitglieder der Coöperatieve Producentenorganisatie Nederlandse Vissersbond U.A. (CPO NVB). In den letzten Jahren wurde die Schwertmuschelfischerei von vier Schiffen betrieben. Die letzte Verträglichkeitsprüfung wurde 2018 für den Lizenzzeitraum 2019-2023 durchgeführt ([143]). Da diese Genehmigungsfrist Ende 2023 ausgelaufen ist, wurden ein neuer Lizenzantrag und eine neue Verträglichkeitsprüfung vorbereitet.

In der Verträglichkeitsprüfung wurde bewertet, ob sich die Schwertmuschelfischerei negativ auf die Erhaltungsziele der jeweiligen Natura-2000-Gebiete auswirken könnte. Diese Prüfung umfasste die Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete als solche. Im Mittelpunkt der Verträglichkeitsprüfung stand die mögliche Auswirkung der Schwertmuschelfischerei auf die Qualität des Lebensraumtyps H1110B („Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“), der in allen vier Natura-2000-Gebieten vorkommt. Die Qualität eines Lebensraumtyps wird durch vier Qualitätskomponenten des Lebensraumtyps bestimmt. Diese Komponenten sind „Vegetationstypen“, „abiotische Cross-Compliance“, „charakteristische Arten“ und „sonstige Merkmale einer guten Struktur und Funktion“.

Die Schwertmuschelfischerei kann sich auf verschiedene Weise auf Natura-2000-Gebiete als solche auswirken. Zur Ermittlung der Auswirkungen der Schwertmuschelfischerei auf die infrage kommenden Vogelarten sind dies mögliche Auswirkungen auf die Belastbarkeit des Gebiets im Hinblick auf diese Arten. Bei Lebensraumtypen sollten die Auswirkungen auf das Vorkommen und die Häufigkeit charakteristischer Arten sowie auf andere Merkmale einer guten Struktur und Funktion der Lebensraumtypen untersucht werden. Die Häufigkeit der Arten, die in dem befischten Gebiet vorkommen, kann sich durch Störungen infolge der Fischerei letztlich ändern, muss dies aber nicht. Wenn infolge der Fischerei Arten aus dem befischten Gebiet verschwinden oder sich neue Arten ansiedeln, hat die Fischerei die Artenvielfalt in dem Gebiet und möglicherweise auch die Zusammensetzung der biologischen Gemeinschaft in dem Gebiet verändert. Ob diese indirekten Auswirkungen tatsächlich auftreten und beobachtet werden können, hängt sowohl von der Intensität und Häufigkeit der direkten Auswirkungen der Fischerei als auch von der Empfindlichkeit und Widerstandsfähigkeit der betroffenen Arten ab.

Die möglichen Auswirkungen der Schwertmuschelfischerei auf die natürlichen Merkmale der Natura-2000-Gebiete wurden ermittelt. Diese Auswirkungen sind: Störungen des Bodens, Mortalität von benthischen Tieren und Fischen aufgrund von Fängen, Störungen der Sicht, Störungen durch Lärm über Wasser, Störungen durch Unterwasserlärm und Veränderungen der Konzentrationen von Gift- und Nährstoffen aufgrund von Emissionen. Diese Prüfung ergab, dass einige Auswirkungen einer weiteren Prüfung bedurften: die Auswirkungen von Störungen des Bodens auf die Qualität des Lebensraumtyps H1110B und indirekte Auswirkungen auf muschelfressende Enten; die Auswirkungen der Mortalität von benthischen Tieren und Fischen aufgrund von Fängen auf die Qualität der Lebensraumtypen H1110B und auf muschelfressende Vögel; die Auswirkungen von Störungen der Sicht auf geschützte Vogelarten.

([143]) https://puc.overheid.nl/natuurvergunningen/doc/PUC_763898_17/1/ (siehe Anhang 2).

Abschließend wurde festgestellt, dass die Schwertmuschelfischerei für die spezifischen Gebiete (und unter Berücksichtigung der derzeit für die Schwertmuschelfischerei gesperrten Gebiete und der Auflagen) keine wesentlichen Auswirkungen auf die natürlichen Merkmale der Natura-2000-Gebiete Noordzee kustzone, Voordelta, Westerschelde und Saftinge sowie Vlakte van de Raan hat. Dies gilt auch, wenn die Auswirkungen akkumuliert werden und wenn die Erhaltungsziele der Gebiete berücksichtigt werden.

Im Jahr 2024 wurde vom niederländischen Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität ein neuer Antrag für die Schwertmuschelfischerei in den Natura-2000-Gebieten Noordzee kustzone, Voordelta, Westerschelde und Saeftinghe und Vlakte van de Raan genehmigt.

Für weitere Informationen siehe

https://puc.overheid.nl/natuurvergunningen/doc/PUC_763898_17/1/.

Anhang 8

Maßnahmen außerhalb der Gemeinsamen Fischereipolitik, die für Fischereifahrzeuge gelten

Beschränkungen für Schiffer zum Schutz des Mittelmeer-Sturmtauchers, Maltesischer Archipel

Die maltesischen Inseln sind Heimat von etwa 10 % der weltweiten Population des Mittelmeer-Sturmtauchers, einer Seevogelart, die nur im zentralen und östlichen Mittelmeerraum vorkommt. Die Art ist in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und wird in der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion (IUCN) als „gefährdet" eingestuft. Sie ist durch mehrere internationale Erhaltungsabkommen sowie durch nationale Rechtsvorschriften geschützt.

Diese gefährdeten Seevögel brüten zwischen Januar und Juli in Höhlen und auf steilen Klippen. Da sie nur nachts aktiv sind und die Küken tagsüber in den Höhlen bleiben, werden sie von Menschen, die diese Orte besuchen, nicht wahrgenommen. Der Brutprozess wird jedoch beeinträchtigt, wenn große Boote, die Lärm und Lichtverschmutzung verursachen, sich den Klippen nähern oder in die Höhlen einfahren.

Die Behörde für Umwelt und Ressourcen (ERA) hat im Einklang mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie sowie der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie eine Reihe von Beschränkungen zum Schutz des bedrohten Mittelmeer-Sturmtauchers erlassen, indem die maritimen Tätigkeiten in der Nähe von neun Gebieten um Malta und Gozo einschränkt werden. Die neun Gebiete sind: L-Irdum tal-Madonna, l-Aħrax tal-Mellieħa, Santa Marija Caves, Comino, Cominotto, St. Paul's Islands, Majjistral Nature and History Park, Miġra l-Ferħa, Blue Grotto, Żurrieq, Ta' Ċenċ, Gozo und Dwejra, Gozo.

Die Hafen- und Jachtbehörde von Malta Transport hat Bekanntmachungen für Schiffer veröffentlicht, um sie über die Beschränkungen zu informieren ([144]). Die Bekanntmachungen erfolgten im Rahmen einer Partnerschaft mit BirdLife Malta, das das Projekt LIFE Arċipelagu Garnija durchgeführt hat ([145]). Das Ministerium für Umwelt, Energie und Unternehmen hat auch mit dem LIFE-Projekt zusammengearbeitet, um eine Überprüfung der Maßnahmen zur Außenbeleuchtung zu fördern, wobei der Schwerpunkt deutlich stärker auf der Lichtverschmutzung in Küsten- und Naturgebieten des maltesischen Archipels liegt.

Durch die Beschränkungen werden Pufferzonen um die Gebiete herum geschaffen, Licht- und Geräusche von Schiffen eingeschränkt und in einigen Fällen deren Höchstgeschwindigkeit oder ein Mindestabstand von 100 m zur Klippe festgelegt. Das Ankern ist für Fischerei- und Tauchschiffe erlaubt.

Für das besondere Schutzgebiet Rdum tal-Madonna wurde eine Pufferzone von etwa 1,1 Seemeilen von der Küste entfernt eingerichtet. Während der Fahrt entlang dieses Küstenabschnitts müssen Lichter, die nicht im Übereinkommen über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (COLREG) von 1972 vorgeschrieben sind, ausgeschaltet werden, und es sind keine akustischen Signale von Schiffen erlaubt, die nicht im Übereinkommen über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (COLREG) von 1972 vorgeschrieben sind.

Die Pufferzone ist eine „Halteverbotszone" für alle Schiffe mit Ausnahme von Schiffen, die Fischereitätigkeiten ausüben. Im Einklang mit Artikel 4 der Fischereiverordnung (SL425.01) und der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates sind Fischereitätigkeiten in dem Gebiet mit starken Lichtern (z. B. „Lampara") verboten.

([144]) https://www.transport.gov.mt/include/filestreaming.asp?fileid=8435; https://www.transport.gov.mt/include/filestreaming.asp?fileid=9871.

([145]) https://birdlifemalta.org/arcipelagugarnija/.